

Datum: 31.03.2025 Nr.: 13

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Senat:	
Ordnung zur Besetzung und Evaluierung von Tenure-Track-Professuren	
– "Tenure-Track-Ordnung" –	175
Universitätsmedizin:	
Errichtung und Ordnung des "Else Kröner Fresenius Zentrums für	
Optogenetische Therapien" (EKFZ-OT)	195
Änderung der Richtlinie der Medizinischen Fakultät zur Verleihung des	
akademischen Titels Professor*in als außerplanmäßige Professorin bzw.	
Professor nach § 35 a Satz 2 NHG	208
Änderung der Richtlinie zur Verwendung von Studienqualitätsmittel an	
der Universitätsmedizin Göttingen	212
Philosophische Fakultät:	
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung	
für den konsekutiven Master-Studiengang "Germanistik: Texte,	
Praktiken, Methoden"	218

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen (22.01.2025) und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (24.02.2025) haben die Ordnung zur Besetzung und Evaluierung von Tenure-Track-Professuren – "Tenure-Track-Ordnung" – beschlossen (§§ 26 Abs. 1 Satz 4, 41 Abs. 1 Satz 1, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG, § 32 Abs. 2 GO). Die Ordnung wird nachfolgend bekanntgemacht:

Ordnung zur Besetzung und Evaluierung von Tenure-Track-Professuren – "Tenure-Track-Ordnung" –

§ 1 Tenure-Track-Professur

- (1) Insbesondere zur Förderung von Wissenschaftler*innen in der frühen Karrierephase können sogenannte Tenure-Track-Professuren eingerichtet werden, die nicht unter einem Stellenvorbehalt stehen und im Falle der positiven Tenure-Evaluation die Verstetigung auf eine Lebenszeitprofessur gewährleisten.
- (2) Eine Tenure-Track-Professur beinhaltet in der ersten Phase die Besetzung einer Juniorprofessur oder einer befristeten Professur mit Tenure-Option sowie im Falle der positiven Tenure-Evaluation in der zweiten Phase (Tenure-Phase) die Besetzung einer unbefristeten Professur.
- (3) Als befristete Stellen mit Tenure-Option in der ersten Phase kommen in Betracht:
 - a) eine Juniorprofessur der Besoldungsgruppe W1,
 - b) eine Professur der Besoldungsgruppe W2,
 - c) in besonderen Fällen eine Professur der Besoldungsgruppe W3.
- (4) Als Professur auf Lebenszeit in der Tenure-Phase kommen in Betracht:
 - a) eine Professur der Besoldungsgruppe W2,
 - b) eine Professur der Besoldungsgruppe W3.
- (5) § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG bleibt unberührt.

§ 2 Besetzung von Tenure-Track-Stellen

(1) ¹Tenure-Track-Stellen werden im Rahmen ordentlicher Bestellungs- oder Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen des NHG und der universitären Ordnungen besetzt. ²Die Juniorprofessuren oder Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 bzw. W3 mit Tenure-Option werden auf Antrag der Fakultät einschließlich eines Finanzierungskonzepts (Freigabeantrag) eingerichtet und freigegeben. ³Die zur Verstetigung vorgesehene Stelle in der zweiten Phase soll spätestens bei Ablauf der befristeten Beschäftigung zur Verfügung stehen. ⁴Die grundsätzlich erforderliche Ausschreibung nach Absatz 3 kann erst erfolgen, wenn das Präsidium festgelegt hat, wie die unbefristet zu

besetzende, angemessen auszustattende Professur in der zweiten Phase bei positiver Tenure-Evaluation finanziert und wo sie zugeordnet wird.

- (2) Im Freigabeantrag sind die für die (Zwischen-)Evaluationsentscheidung maßgeblichen Evaluationskriterien gemäß § 3 anzugeben.
- (3) ¹Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 und W3 mit Tenure-Option sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. ²Auf die Gewährung der Berufung auf eine Lebenszeitprofessur nach positiver Tenure-Evaluation wird in der Ausschreibung hingewiesen. ³Ausnahmsweise können Juniorprofessuren mit Tenure-Option auch ohne Ausschreibung ernannt werden; das Nähere zum Ausschreibungsverzicht ergibt sich aus der "Ordnung über die Durchführung von Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht" in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) An den Bestellungs- oder Berufungsverfahren sind international ausgewiesene Gutachter*innen und, wenn dies vom fachlichen Profil der Tenure-Track-Professur her förderlich erscheint, auch im Ausland tätige Gutachter*innen zu beteiligen.
- (5) ¹Die Ausschreibung richtet sich insbesondere an externe Wissenschaftler*innen mit hohem Potenzial. ²Dabei lässt sich die Universität von der Überlegung leiten, dass es in ihrem Interesse liegt, herausragende Wissenschaftler*innen schon in einer frühen Karrierephase für den Göttingen Campus zu gewinnen. ³Interne Bewerber*innen können in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Göttingen wissenschaftlich tätig waren.

§ 3 Evaluationskriterien

- (1) ¹Die Gewährung der Lebenszeitprofessur der Besoldungsgruppe W2 beziehungsweise W3 im Tenure-Track-Verfahren setzt eine qualitätsgesicherte, die Standards eines Berufungsverfahrens an der Universität Göttingen einhaltende, positive Tenure-Evaluation voraus. ²Eine positive Tenure-Evaluation beinhaltet den Berufungsvorschlag.
- (2) Evaluationskriterien sind:
 - a) in der Forschung: kontinuierliche wissenschaftliche Aktivitäten insbesondere in Form von fachlich anerkannten Publikationen, Vortragstätigkeiten und Drittmitteleinwerbungen sowie eine erkennbare Vernetzung am Göttingen Campus und über den Standort Göttingen hinaus;
 - b) in der Lehre: durch die Fakultät anerkannte Lehrtätigkeit in der grundständigen und forschungsorientierten Lehre sowie bei der Betreuung von Qualifikationsarbeiten (z. B. Bachelor- und Master-Arbeiten, Dissertationen);
 - c) in der Selbstverwaltung: adäquate Mitwirkung in der universitären Selbstverwaltung;
 - d) Förderung von Promovierenden sowie Postdoktorand*innen gemäß den Leitlinien und Konzepten der Universität;

- e) Personalführung: adäquate Wahrnehmung der Personalführung, die mit den Leitlinien und Konzepten der Universität vereinbar ist (insbesondere in Bezug auf Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz).
- (3) Bei internationalen Berufungen kann der Erwerb von Sprachkompetenzen des Deutschen bei Bedarf als Evaluationskriterium herangezogen werden.
- (4) Ein Fakultätsrat kann fachspezifische Anforderungen für Fächergruppen festlegen, die sich im Rahmen der Evaluationskriterien nach Absatz 2 bewegen müssen oder, soweit sie über diese hinausgehen, der Zustimmung durch das Präsidium bedürfen.
- (5) ¹Die grundsätzlichen Evaluationskriterien sollen zum Zeitpunkt der Freigabe der Professur qualitativ und/oder quantitativ durch Beschluss des Fakultätsrats der zuständigen Fakultät näher bestimmt werden. ²Die zuständige Fakultät legt ihre Evaluationskriterien dem universitären Tenure-Board (§ 4) vor, das dazu Stellung nimmt und diese einmal zurückverweisen kann.
- (6) ¹Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Berufungs- bzw. Bestellungsverfahrens werden die konkreten Leistungsanforderungen (Evaluationskriterien), welche die*der befristet Berufene für die Berufung auf eine Lebenszeitprofessur innerhalb der befristeten Beschäftigungsphase erfüllt haben muss, im Rahmen der von der Fakultät nach Absatz 5 vorgelegten Evaluationskriterien in einer Tenure-Vereinbarung schriftlich vereinbart. ²Diese wird von dem für Berufungen zuständigen Präsidiumsmitglied, der*dem Dekan*in der zuständigen Fakultät und der*dem befristet Berufenen unterschrieben. ³Andere als die vereinbarten Evaluationskriterien dürfen nicht zu Lasten der oder des befristet Berufenen berücksichtigt werden.
- (7) ¹Die Berufung auf die Lebenszeitprofessur (Tenure) wird gewährt, wenn die in der Tenure-Vereinbarung festgelegten Evaluationskriterien erfüllt worden sind und mithin die erbrachten und zukünftig zu erwartenden Leistungen bezogen auf die in der jeweiligen Alterskohorte üblichen fachlichen und pädagogischen Leistungen im jeweiligen Fachgebiet national beziehungsweise, soweit das Fachgebiet international geprägt ist, international als signifikant überdurchschnittlich erscheinen. ²Die Alterskohorte umfasst die Wissenschaftler*innen, die seit etwa der gleichen Zeit eine inhaltlich gleichwertige wissenschaftliche Stelle im jeweiligen Fachgebiet innehaben; hierbei wird § 16 entsprechend berücksichtigt.

§ 4 Universitäres Tenure-Board

(1) Das Präsidium setzt im Benehmen mit dem Senat ein universitäres Tenure-Board (kurz: Tenure-Board) ein, um universitätsweit einheitliche Bewertungsstandards sowie Transparenz und Verfahrenssicherheit in Tenure-Track-Verfahren zu gewährleisten.

- (2) Das Tenure-Board ist wie folgt zusammengesetzt:
 - a) stimmberechtigte Mitglieder:
 - aa) vier Hochschullehrer*innen der Universität Göttingen (jeweils ein*e Vertreter*in aus den Bereichen Naturwissenschaften, Lebenswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften und Geisteswissenschaften), vorgeschlagen vom Dekanekonzil,
 - ab) vier externe, international ausgewiesene Hochschullehrer*innen oder Personen in einer vergleichbaren wissenschaftlichen Position (jeweils ein*e Vertreter*in aus den Bereichen Naturwissenschaften, Lebenswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften und Geisteswissenschaften), vorgeschlagen vom Präsidium,
 - ac) die*der Leiter*in einer wissenschaftlichen Einrichtung des Göttingen Campus, vorgeschlagen vom Göttingen Campus Council;
 - b) das für Berufungen zuständige Präsidiumsmitglied mit beratender Stimme, das den Vorsitz im Tenure-Board führt und im Falle der Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten wird.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe a) beträgt fünf Jahre. ²Die Amtszeit kann einmal für die Dauer von fünf Jahren verlängert werden. ³Die Bestellung der Mitglieder zur Umsetzung des Einsetzungsbeschlusses nach Absatz 1 erfolgt durch die*den Präsidentin*Präsidenten.
- (4) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Tenure Boards, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, beratend mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.
- (5) Ein Mitglied der zuständigen fakultären Tenure-Kommission (§ 5) soll beratend an den Sitzungen des Tenure-Boards teilnehmen.
- (6) Das Tenure-Board tagt anlassbezogen, mindestens jedoch einmal im Semester in nichtöffentlicher Sitzung.
- (7) ¹Das Tenure-Board kann sich eine Geschäftsordnung zur Organisation der internen Abläufe geben. ²Das Tenure-Board wird durch das Berufungsmanagement administrativ und konzeptionell unterstützt.
- (8) Die universitären Regelungen zu Befangenheiten bei Mitgliedern von Berufungskommissionen gelten entsprechend.

§ 5 Fakultäre Tenure-Kommission

(1) Die Tenure-Evaluation sowie die Zwischenevaluation für Juniorprofessuren mit Tenure-Option werden durch eine hierfür vom zuständigen Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium einzurichtende, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ständige fakultäre Tenure-Kommission (kurz: Tenure-Kommission, vormals Evaluationskommission) durchgeführt, die eine Berufungskommission ist.

- (2) ¹Die Tenure-Kommission ist wie folgt zusammengesetzt:
 - a) die nachfolgenden Personen sollen ständige Mitglieder sein:
 - aa) die*der Dekan*in der zuständigen Fakultät,
 - ab) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - ac) je zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und beratend der MTV-Gruppe;
 - b) die nachfolgenden Personen werden für das jeweilige Einzelverfahren bestellt: zwei fachnahe externe Hochschullehrer*innen als stimmberechtigte Mitglieder.

²Bei gemeinsamen Berufungen mit anderen Einrichtungen und im Falle des § 30 Abs. 5 Satz 2 der Grundordnung kann von der in Satz 1 genannten Zusammensetzung der Tenure-Kommission abgewichen werden.

- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe a) beträgt vier Jahre, mit Ausnahme der Mitglieder der Studierendengruppe, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. ²Die Amtszeit kann einmal verlängert werden.
- (4) Den Vorsitz hat die*der Dekan*in.
- (5) Für die Tenure-Kommission können darüber hinaus verfahrensbezogen bis zu zwei weitere interne fachnahe Hochschullehrer*innen als beratende Mitglieder bestellt werden.
- (6) Die*der dezentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Tenure-Kommission, zu denen sie*er wie ein Mitglied zu laden ist, beratend mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.
- (7) Ein Mitglied des universitären Tenure-Boards kann beratend an den Sitzungen der Tenure-Kommission teilnehmen.
- (8) ¹Die Tenure-Kommission bestimmt für jedes Evaluationsverfahren aus ihrer Mitte eine*n Berichterstatter*in, die*der einer anderen wissenschaftlichen (Teil-)Einrichtung als die*der Kandidat*in angehört. ²Die*der Berichterstatter*in berichtet im Abschlussbericht dem Präsidium, dem Senat und dem universitären Tenure-Board über alle relevanten Schritte des Verfahrens in Textform; im Falle kritischer Verfahrensaspekte informiert sie*er unverzüglich das für Berufungen zuständige Präsidiumsmitglied und das Tenure-Board. ³Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, ein Votum zu den Akten zu geben.
- (9) Alle Beteiligten sind zu Vertraulichkeit verpflichtet, auch der*dem Kandidatin*Kandidaten gegenüber.

§ 6 Bestellung von Juniorprofessuren mit Tenure-Option in der ersten Phase

(1) ¹Die Grundzüge des Bestellungsverfahrens sind gemäß den Berufungsverfahren für Professor*innen in einem qualitätsgesicherten, regulären Verfahren zu gestalten. ²Es gelten die Bestimmungen des NHG und der universitären Ordnungen.

- (2) ¹Die durch den zuständigen Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium einzurichtende Auswahlkommission besteht grundsätzlich aus
 - a) fünf Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, darunter zwei externe,
 - b) je einem Mitglied der Studierenden-, der Mitarbeiter- und beratend der MTV-Gruppe.

²Ist ein*e Externe*r stimmberechtigtes Mitglied der Auswahlkommission, kann ihr*ihm nicht zugleich die Begutachtung obliegen. ³Von der Zusammensetzung nach Satz 1 kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abgewichen werden, insbesondere bei gemeinsamen Bestellungsverfahren mit anderen Einrichtungen. ⁴Ein Mitglied der Auswahlkommission soll mindestens ein nicht derselben wissenschaftlichen Einrichtung angehörendes, fachnahes Mitglied sein. ⁵Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, beratend mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

- (3) Der Bestellungsvorschlag soll wenigstens zwei Personen in Reihung umfassen; andernfalls ist eine ausführliche Begründung erforderlich.
- (4) Zur Feststellung der Bestellbarkeit übermittelt die*der Bewerber*in mit der Bewerbung Angaben insbesondere zur Dauer ihrer oder seiner bisherigen Promotions- und Beschäftigungsphase und zu Betreuungs- und Pflegezeiten.

§ 7 Zwischenevaluation von Juniorprofessuren mit Tenure-Option

- (1) ¹Die Einleitung der Zwischenevaluation erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten an die*den Dekan*in der zuständigen Fakultät ²Die Aufforderung zur Einleitung der Zwischenevaluation soll von der Abteilung Personaladministration und Personalentwicklung jeweils im vierten Semester der zu evaluierenden Juniorprofessur an die*den Kandidatin*Kandidaten gerichtet werden; die Abteilung Personaladministration und Personalentwicklung informiert hierüber zugleich die*den Dekan*in. ³Das Verfahren soll spätestens zwei Monate vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungsphase abgeschlossen sein.
- (2) ¹Auf der Grundlage eines von der*dem Juniorprofessor*in verfassten Berichts (Anlage) wird ein Bewertungsvorschlag für die Zwischenevaluation erstellt. ²Zuständig für die Erstellung des Bewertungsvorschlags ist der Fakultätsrat. ³Der Bewertungsvorschlag wird durch die fakultäre Tenure-Kommission vorbereitet.
- (3) ¹Für die Zwischenevaluation der Leistungen insbesondere in der Lehre und in der Forschung (im Folgenden: Zwischenevaluation) gelten die Evaluationskriterien nach § 3. ²Für die Beurteilung der Forschungsleistung sind mindestens zwei externe Gutachten einzuholen. ³Die Lehrevaluation soll durch die*den Studiendekan*in unter Beteiligung der Studierenden stattfinden. ⁴Die Tenure-Kommission soll die*den Juniorprofessor*in vor ihrer Entscheidung

über die Bewertungsempfehlung für den Fakultätsrat zur mündlichen Anhörung (einschließlich eines wissenschaftlichen Vortrags) in der Tenure-Kommission laden.

- (4) ¹Die Tenure-Kommission legt den Bewertungsvorschlag über das Tenure-Board, das dazu Stellung nimmt und diesen einmal zurückverweisen kann, dem zuständigen Fakultätsrat vor. ²Der Fakultätsrat beschließt den Bewertungsvorschlag.
- (5) Den Bewertungsvorschlag legt der Fakultätsrat mit einer Stellungnahme der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität dem Präsidium vor.
- (6) ¹Die Entscheidung über die Zwischenevaluation trifft das Präsidium. ²Das Ergebnis der Zwischenevaluation wird der*dem Juniorprofessor*in in einem persönlichen Gespräch durch die*den Dekan*in und das für Berufungen zuständige Präsidiumsmitglied mitgeteilt. ³Ein Mitglied des Tenure-Boards kann an diesem Gespräch teilnehmen. ⁴Das Gespräch ist angemessen in Textform zu dokumentieren und die Dokumentation ist an die Abteilung Personaladministration und Personalentwicklung weiterzuleiten.
- (7) Bei negativer Zwischenevaluation kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag der Fakultät in Textform das Dienstverhältnis gemäß § 30 Abs. 4 Satz 3 NHG um bis zu ein Jahr verlängert werden.

§ 8 Berufung von W2- und W3-Professuren auf Zeit mit Tenure-Option

¹Es ist ein qualitätsgesichertes, reguläres Berufungsverfahren für Professor*innen durchzuführen. ²Es gelten die Bestimmungen des NHG und der universitären Ordnungen.

§ 9 Zwischenberatung bei W2- und W3-Professuren auf Zeit mit Tenure-Option

- (1) ¹Zur Orientierung, ob aufgrund der bisherigen Leistungen das Erfüllen der Evaluationskriterien bis zur Tenure-Evaluation möglich erscheint, wird eine Zwischenberatung unter Beachtung der Evaluationskriterien im Sinne des § 3 durchgeführt. ²Die*der Berufene legt im dritten Jahr des befristeten Beschäftigungsverhältnisses dem zuständigen Dekanat einen Bericht vor (Anlage), für den die Evaluationskriterien maßgeblich sind.
- (2) Den Bericht sowie in der Regel zwei, mindestens aber ein externes Gutachten legt das Dekanat über das Tenure-Board, das dazu Stellung nimmt, dem für Berufungen zuständigen Präsidiumsmitglied vor.
- (3) Auf der Grundlage des Zwischenberichtes, der Gutachten sowie der Stellungnahme des Tenure-Boards erfolgt die Bewertung der Leistungen der*des Professorin*Professors einvernehmlich durch die*den Dekan*in und das für Berufungen zuständige Präsidiumsmitglied.
- (4) ¹Die Ergebnisse der Zwischenberatung und die daraus folgenden Empfehlungen für die Erfüllung der Evaluationskriterien bis zur Tenure-Evaluation werden der*dem Professor*in in einem strukturierten Statusgespräch durch die*den Dekan*in und das für Berufungen

zuständige Präsidiumsmitglied mitgeteilt. ²Ein Mitglied des Tenure-Boards kann an diesem Gespräch teilnehmen. ³Das Gespräch ist angemessen in Textform zu dokumentieren und die Dokumentation ist an die Abteilung Personaladministration und Personalentwicklung weiterzuleiten.

(5) Die Zwischenberatung soll nach der Hälfte der Befristungsdauer, spätestens aber dreißig Monate nach Beginn der Beschäftigungsphase, abgeschlossen sein.

§ 10 Statusgespräche

- (1) ¹Mindestens einmal jährlich führt die*der Dekan*in ein Statusgespräch zum bisherigen Stand der Entwicklung und dem voraussichtlichen Erfüllen der Evaluationskriterien (§ 3) durch. ²Die geschäftsführende Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung, der die (Junior-)Professur zugeordnet ist, kann beratend an diesem Gespräch teilnehmen. ³Der Inhalt und das Ergebnis des Gespräches sind angemessen in Textform zu dokumentieren und die Dokumentation ist an die Abteilung Personaladministration und Personalentwicklung weiterzuleiten. ⁴Die*der Dekan*in kann diese Aufgaben auf ein anderes Dekanatsmitglied aus der Hochschullehrergruppe übertragen.
- (2) Im Jahr der Zwischenevaluation bzw. Zwischenberatung entfällt das Statusgespräch.

§ 11 Mentoring

- (1) Die Universität ermöglicht ein Mentoringprogramm; die Teilnahme daran ist freiwillig.
- (2) Die*der Mentor*in kann aus der eigenen oder einer anderen Fakultät stammen.
- (3) ¹Das Präsidium benennt im Benehmen mit dem Senat aus der Gruppe der Professor*innen Personen, die als Mentor*innen zur Verfügung stehen. ²Bei gewünschter Teilnahme der*des Kandidatin*Kandidaten wird in diesem Rahmen eine Person aus der Mentorengruppe von der*dem jeweiligen Tenure-Track-Professor*in ausgewählt. ³Sollte sich innerhalb der Mentorengruppe keine geeignete Person befinden, kann die*der Kandidat*in ein den jeweiligen Wünschen und Erwartungen entsprechendes Mitglied aus der Gruppe der Professor*innen vorschlagen. ⁴Im Falle des Ausscheidens einer*eines Mentorin*Mentors kann das Mentorenverhältnis in gegenseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung des für Berufungen zuständigen Präsidiumsmitglieds fortgesetzt werden. ⁵Alternativ kann ein*e neue*r Mentor*in ausgewählt werden.
- (4) Die*der Mentor*in begleitet die*den Tenure-Track-Professor*in bis zum Abschluss des Tenure-Track-Verfahrens.

§ 12 Tenure-Evaluation

(1) ¹Die Einleitung der Tenure-Evaluation erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten an die*den Dekan*in der zuständigen Fakultät. ²Die Aufforderung zur Einleitung der Tenure-

Evaluation soll von der Abteilung Personaladministration und Personalentwicklung spätestens ein Jahr vor Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses an die*den Kandidatin*Kandidaten gerichtet werden; die Abteilung Personaladministration und Personalentwicklung informiert hierüber zugleich die*den Dekan*in.

- (2) Das Ergebnis der Tenure-Evaluation soll spätestens vier Monate vor Ende des Befristungszeitraumes der*dem Kandidatin*Kandidaten mitgeteilt werden.
- (3) ¹Ausgangspunkt der Tenure-Evaluation ist ein von der*dem Kandidatin*Kandidaten vorgelegter Bericht (Anlage). ²Zur Prüfung, ob die Angaben im Bericht zutreffend sind, kann die Tenure-Kommission unter anderem Mitglieder und Angehörige der Universität, insbesondere der*dem Kandidatin*Kandidaten zugeordnete Beschäftigte, anhören.
- (4) ¹Für die Begutachtung werden international ausgewiesene Gutachter*innen und, soweit dies vom fachlichen Profil der Professur her förderlich erscheint, im Ausland tätige Gutachter*innen bestellt. ²Die Tenure-Kommission erstellt einen Vorschlag für Gutachter*innen, der fünf auswärtige sachverständige Personen umfassen soll, und legt ihn dem Tenure-Board vor, das ihn einmalig zurückverweisen kann.
- (5) ¹Das Tenure-Board erklärt sein Benehmen zu den vorgeschlagenen Gutachter*innen. ²Die Tenure-Kommission bestellt auf der Grundlage dieses Vorschlags in der Regel fünf, mindestens aber drei Gutachter*innen.
- (6) ¹Lehnt das Tenure-Board den Vorschlag der Tenure-Kommission ab, unternehmen die beiden Gremien einen Einigungsversuch; kommt eine Einigung nicht zustande, bestellt die Tenure-Kommission drei Gutachter*innen auf Grundlage des Vorschlags nach Absatz 4. ²Das Tenure-Board bestellt in dem Fall, dass keine Einigung zustande kommt, zusätzlich eine*n weitere*n Gutachter*in für das weitere Verfahren, die*der nicht durch die Tenure-Kommission vorgeschlagen worden sein muss.
- (7) Die Tenure-Kommission holt zur Bewertung der Lehrleistungen von der*dem zuständigen Studiendekan*in eine im Benehmen mit der zuständigen Studienkommission zu verfassende Stellungnahme in Textform ein.
- (8) ¹Die Tenure-Kommission soll die Ergebnisse gleichwertiger externer Begutachtungen berücksichtigen, insbesondere die Evaluationsergebnisse der Deutschen Forschungsgemeinschaft. ²Die Tenure-Vereinbarung und die Ergebnisse der Zwischenevaluation bzw. Zwischenberatung werden von der Tenure-Kommission und allen weiteren Entscheidungsgremien gemäß § 13 bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.
- (9) Die Tenure-Kommission lädt die*den Kandidatin*Kandidaten zu einem universitätsöffentlichen Vortrag über ein selbstgewähltes wissenschaftliches Thema mit anschließender Diskussion ein.
- (10) Vor der Entscheidung über die Evaluationsempfehlung wird die*der Kandidat*in zur mündlichen Anhörung durch die Tenure-Kommission eingeladen.

- (11) Leistungen oder Umstände, die erst nach Einreichung des Berichts gemäß Anlage bekannt werden, können bis zur Entscheidung über die Evaluationsempfehlung berücksichtigt werden; bei den Gutachter*innen kann eine Ergänzung zum Gutachten eingeholt werden.
- (12) Die Tenure-Kommission legt das Evaluationsergebnis als Empfehlung des Evaluationsvorschlags über das Tenure-Board, das dazu Stellung nimmt und diese einmal zurückverweisen kann, dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät vor.

§ 13 Evaluationsentscheidung und Berufung

- (1) Der Fakultätsrat beschließt den Evaluationsvorschlag.
- (2) ¹Den Evaluationsvorschlag legt der Fakultätsrat über den Senat, der dazu Stellung nimmt und ihn einmal zurückverweisen kann, mit einer Stellungnahme der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität dem Präsidium vor. ²Der Evaluationsvorschlag soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend.
- (3) ¹Das Präsidium entscheidet über den Evaluationsvorschlag und legt ihn dem Stiftungsausschuss der Universität mit der Stellungnahme des Senats zur Entscheidung vor. ²Die*der Kandidat*in ist vor einer negativen Entscheidung in Textform oder mündlich durch das Präsidium anzuhören. ³Im Falle seiner negativen Entscheidung über den Evaluationsvorschlag erteilt die*der Präsident*in der*dem Kandidatin*Kandidaten einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Im Falle einer positiven Entscheidung über den Evaluationsvorschlag erfolgt die Ernennung als Professor*in in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Anschluss an die befristete Stelle.

§ 14 Abweichungen in Ausnahmefällen

¹Wenn dies erforderlich ist, um bei einem Ruf von einer anderen Hochschule oder dem Angebot einer vergleichbaren Stelle jemanden durch Gewährung einer Dauerstelle an der Georg-August-Universität Göttingen zu halten, und ein Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten vorliegt, gelten abweichend von § 12 die folgenden Bestimmungen. ²An die Stelle der Empfehlung durch die zuständige fakultäre Tenure-Kommission treten eine begründete Darlegung von Fachvertreter*innen in Textform sowie zur Bewertung der Leistungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung mindestens zwei Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen. ³Das Tenure-Board nimmt zur Darlegung der Fachvertreter*innen Stellung und kann diese einmal zurückverweisen. ⁴Im Falle einer vorzeitigen positiven Entscheidung über den Evaluationsvorschlag erfolgt die Ernennung als Professor*in in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss des Evaluationsverfahrens.

§ 15 Regelungen für gemeinsame Bestellungen bzw. Berufungen

Sofern eine befristete Stelle mit Tenure-Option gemeinsam mit einem externen Partner besetzt wurde, ist dieser Partner bei der Zwischenevaluation bzw. Zwischenberatung und der Tenure-Evaluation mindestens in Form einer Stellungnahme einzubeziehen.

§ 16 Chancengleichheit

- (1) ¹Soweit eine Stelle befristet ist, ist das Beamten- beziehungsweise Arbeitsverhältnis gemäß § 21a NHG auf Antrag der*des Stelleninhaberin*Stelleninhabers im Falle von Freistellungen (insbesondere Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung beispielsweise aufgrund der Betreuung eines Kindes oder einer*eines pflegebedürftigen Angehörigen, Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit u.a.) oder Teilzeitbeschäftigungen zu verlängern. ²Die Zwischenevaluation beziehungsweise die Tenure-Evaluation verschieben sich um den entsprechenden Zeitraum.
- (2) ¹Die Frist für die Durchführung der Zwischenevaluation kann auf Antrag der*des Stelleninhaberin*Stelleninhabers in folgenden Fällen später terminiert werden:
 - a) anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes,
 - b) bei Betreuung eines minderjährigen Kindes,
 - c) bei Betreuung einer*eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 - d) bei Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen.

²Dabei ist jedoch zwingend die Dauer der Professur angemessen zu berücksichtigen, sodass eine Zwischenevaluation weiterhin zeitlich möglich und sinnvoll ist. ³Der Antrag ist über die*den Dekan*in an die*den Präsidentin*Präsidenten zu richten.

(3) Bei der Bewertung von Leistungen werden die wissenschaftliche Laufbahn ("akademisches Alter"), persönliche Umstände und Lebensumstände (zum Beispiel Behinderungen, chronische Erkrankungen, Elternzeit, Pflege von Angehörigen) und wissenschaftsrelevante Beiträge zum Wohle der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

- (1) ¹Mündlich oder persönlich vorzunehmende Verfahrensschritte (insbesondere Anhörungen und Vorträge) werden in natürlicher Präsenz durchgeführt. ²Abweichend von Satz 1 kann die fakultäre Tenure-Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder und der Mehrheit der ihr angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe (doppelte absolute Mehrheit) im Einvernehmen mit dem für Berufungen zuständigen Präsidiumsmitglied entscheiden, die Verfahrensschritte nach Satz 1:
 - a) ausschließlich im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung (z. B. Videokonferenz) oder

b) als Mischform und jeweils nach freier Entscheidung der*des jeweiligen Kandidatin*Kandidaten in natürlicher Präsenz oder im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung durchzuführen.

³Die Entscheidungen nach Satz 2 sind im Berufungsordner zu dokumentieren. ⁴Soweit ein Verfahrensschritt hochschulöffentlich stattfindet und ganz oder teilweise im Wege der Bildund/oder Tonübertragung durchgeführt wird, wird die Hochschulöffentlichkeit in der Weise hergestellt, dass Mitglieder oder Angehörige der Universität auf Anmeldung die Übertragung verfolgen können, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist; die Anmeldung soll wenigstens zwei Tage vor der Sitzung in Textform an die*den Vorsitzende*n der Tenure-Kommission gerichtet werden. ⁵Die Aufzeichnung einer Bild- und/oder Tonübertragung oder die Ermöglichung der Beobachtung durch Dritte ist unzulässig.

(2) Gutachten sind in Textform einzureichen.

§ 18 Besondere Bestimmungen für die Universitätsmedizin Göttingen

- (1) ¹In Angelegenheiten der UMG tritt der Vorstand der UMG an die Stelle des Präsidiums. ²In Angelegenheiten der UMG tritt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät, soweit § 63h Abs. 3 NHG nichts Abweichendes bestimmt, an die Stelle des Senats. ³Bei § 13 Abs. 3 tritt der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität.
- (2) ¹In Angelegenheiten der UMG gelten weder der § 4 dieser Ordnung noch die §§ 3 Abs. 5 Satz 2, 5 Abs. 7, 7 Abs. 6 Satz 3, 12 Abs. 5 Satz 1, 12 Abs. 6; die §§ 5 Abs. 8 Satz 2, 7 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 4 Satz 2 und 12 Abs. 12 gelten unter der Weglassung des dort benannten Tenure-Boards entsprechend.
- (3) ¹In Angelegenheiten der UMG gelten die §§ 9 und 10 dieser Ordnung nicht. ²Abweichend von §5 Abs. 1 Satz 1 können in der UMG mehrere Tenure-Kommissionen, z. B. für W1-, W2-oder W3-Tenure-Track-Professuren, eingerichtet werden, die an das Dekanat berichten. ³Die Aufforderungen zur Einleitung der Zwischen- bzw. Tenure-Evaluation nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Satz 2 erfolgen in der UMG durch das Dekanat.
- (4) Das Ergebnis der Zwischenevaluation nach § 7 wird Juniorprofessor*innen in der UMG abweichend von § 7 Abs. 6 in einem persönlichen Gespräch mit der*dem Dekan*in (zugleich Vorstand Forschung und Lehre sowie Vorstandssprecher*in) und der*dem Studiendekan*in mitgeteilt.
- (5) ¹Vorstand und Fakultätsrat können für die UMG von § 7 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 3 abweichende Berichtsmuster beschließen. ²Die Bestimmungen des § 63h Abs. 3 NHG sind zu beachten. ³Abweichend von § 3 und § 5 kann die UMG weitere Bestimmungen im Rahmen einer Ergänzungsordnung beschließen. ⁴Abweichend von § 17 gelten für die UMG die Bestimmungen des § 6 der "Ergänzungsordnung der Universitätsmedizin Göttingen zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren UMG-QS-BV-O".

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen zum 01.04.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten der zweite und dritte Abschnitt der "Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren BaZ-TT-O" (Aktuelle Fassung vom 31.03.2023, Amtliche Mitteilungen I Nr. 10 vom 30.03.2023 S. 292 ff.) außer Kraft.
- (3) Auf Professor*innen, die bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung unter den Bedingungen der Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure-Track-Professuren BaZ-TT-O in der Fassung vom 31.03.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10 vom 30.03.2023 S. 292 ff.) ernannt worden sind, sind der zweite und dritte Abschnitt dieser Ordnung weiterhin bis zum Abschluss des Tenure-Verfahrens anzuwenden; hiervon abweichend kann in einer Tenure-Vereinbarung vereinbart werden, dass für eine*n Professor*in nach Halbsatz 1 auf deren*dessen Antrag die vorliegende Tenure-Track-Ordnung gilt.
- (4) Diese Ordnung soll innerhalb von sechs Jahren nach ihrem Inkrafttreten überprüft werden.

Anlage zu § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 Bericht der*des Kandidatin*Kandidaten bei der Zwischenevaluation bzw. -beratung sowie bei der Tenure-Evaluation – Berichtsmuster

- a) Selbstbericht der*des Kandidatin*Kandidaten
- b) Reflexionsbogen der*des Kandidatin*Kandidaten

Selbstbericht der*des Kandidatin*Kandidaten

Erläuterungen zum Selbstbericht:

Der Selbstbericht stellt eine Betrachtung des zurückliegenden Zeitraumes seit Ernennung zur*zum Juniorprofessor*in bzw. zur*zum Professor*in auf Zeit an der Universität Göttingen dar. Auf Basis der vorliegenden Angaben sollen die bisher erreichten Leistungen dargestellt werden. Bitte füllen Sie zunächst den Selbstbericht aus und erst dann den Reflexionsbogen.

Nar	me, Vorname:	
Fak	cultät:	
1. 1.1		_
1.2	Abteilung Finanzen u	in FACTScience erfassten Publikationen kann für Sie von der Controlling, Bereich Controlling erstellt werden. Die Publikationen r-reviewed und nicht peer-reviewed zu unterscheiden.
1.3	Forschungspreise:	
Bez	zeichnung	Dotation
1.4		s. Ausgründungen, Verwertung eigener Patente, n die Praxis, Industriekooperationen ohne
Bitt	e auch den Zeitpunkt b	Zeitraum angeben:

1.5	Vorträge und Posterpräsentationen auf Fachkonferenzen (hervorzuhebende Aktivitäten bitte unter "Anmerkungen" ergänzen, wie z.B. eingeladene*r Sprecher*in, Keynote Speaker, Vortrag auf begutachteter Konferenz, Bewerbungsvortrag):					
Dat	um, Ort	Veranstaltung	l	Titel		Anmerkungen
1.6	Organisat Tagungen	ion von Konferei ı u. Ä.:	nzen, Work	kshops, Arbeit	sgruppen im I	Rahmen von
Dat	um, Ort		Ver	ranstaltung		
1.7	Gutachter	rtätigkeiten (z. B.	als DFG-F	achgutachter*	in):	
Bez	eichnung		Organisa	ntion	Zeitr	aum
.8	Weitere Lo	eistungen in der	Forschung	g:	1	
2. L 2.1		in der Lehre nstaltungen:				
Sen	nester	Veranstaltungs	typ und -ti	tel		LVS
		. o. anotaltango	-36 ana n			270
2.2	Lehrevalu	ation (bitte keine	Evaluatio	nsbögen beifi	igen):	

2.3	Preise und/oder übe	erregionale Auszeichn	ungen für Lehre		
Be	zeichnung				
2.4	Verfassen von Lehr	büchern:			
2.5	Studierender; Schä	in der Lehre (z.B. Bet rfung des Profils der je iterbildung; Prüfungsb):	eweiligen Fakult	it und/oder der Univer	sität
3. I	Mitwirkung in der Se Mitwirkung in der u	lbstverwaltung: niversitären Selbstverv	waltung:		
Fu	nktion		Zeitraum		
3.2	nationale und/oder	nktionen in wissenscha internationale Beratun		eidungsgremien:	
Ве	zeichnung	Organisation		Zeitraum	
\ 	von Promovierenden Leitung von Promoti	ovierenden sowie Po , Mitgliedschaft in Be onsstudiengängen, G Förderung von Nach n):	treuungsaussc raduiertenkolle	hüssen, Schaffung u gs oder	

).	Personalführung (insbesondere in Bezug auf Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz, z. B. Teilnahme an Weiterbildungen):
)	Weitere Leistungen:
6.1	Beiträge im Bereich Chancengleichheit und Diversität:
6.2	Beiträge im Bereich Studienqualitätsmanagement:
6.3	Beiträge im Bereich Wissenschaftskommunikation/Öffentlichkeitsarbeit:
6.4	Weitere Beiträge zum Wohle der Allgemeinheit:
7.	Ergänzende Angaben (optional):
	Hinweis → Hier können Sie freiwillig ergänzende Informationen anführen, wenn diese aus Ihrer Sicht für die angemessene Bewertung Ihrer Leistungen relevant sind. Diese können sich beispielsweise beziehen auf Ausfallzeiten bedingt durch Mutterschutz, Elternzeit, eine Behinderung oder langfristige Erkrankung, die Pflege von Angehörigen sowie auf pandemiebedingte Ausfallzeiten. Darüber hinaus können Sie weitere biographische Merkmale angeben, wie etwa ein familiärer Hintergrund als Erstakademiker*in, das Absolvieren von Pflicht- und Freiwilligendiensten oder migrationsbedingte Aspekte (z. B. Fluchterfahrung, Asylverfahren, Spracherwerb). In der Bewertung Ihrer Leistungen können Ihre Angaben zu Ausfallzeiten oder biographischen Besonderheiten angemessen zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden.

Reflexionsbogen der*des Kandidatin*Kandidaten

Erläuterungen zum Bogen:

Der Reflexionsbogen bezieht sich auf Ihre künftigen Vorhaben und Absichten in den Bereichen Forschung, Lehre, Selbstverwaltung, Förderung von Promovierenden und Postdoktorand*innen sowie Personalführung. Bitte füllen Sie zunächst den Selbstbericht aus und reflektieren Sie auf dieser Grundlage, in welchen Bereichen Sie sich an der Universität Göttingen weiterentwickeln möchten.

Zur Orientierung für die inhaltliche Gestaltung des Reflexionsbogens finden Sie zu den einzelnen Leistungsbereichen jeweils Leitfragen und einschlägige Beispiele. Bitte verstehen Sie diese vor allem als Anregung, um Ihre eigenen Leistungen einzuordnen und neue Ziele zu formulieren. Die Erwartung ist nicht, dass Sie zu jedem der genannten Aspekte Stellung nehmen, gerne können Sie auch auf der Grundlage Ihrer Planungen individuelle Punkte ergänzen.

Wir bitten Sie, den maximalen Umfang von insgesamt fünf Seiten nicht zu überschreiten.

Fakultät:	

Leistungsbereiche

Bereich: Forschung

Wie werden Sie Ihre Forschungsaktivitäten in Zukunft ausrichten?

- Forschungsthemen (Originalität, Innovativität)
- Antragstellungen im Dritt-/Sondermittelbereich, geeignete Förderformate (u. a. Antragstellung als Einzel-/Mitantragsteller*in; Projektform wie z. B. Einzelprojekt, koordinierte Projekte, Verbundprojekte etc.; Mittelart wie z. B. Sachmittel, Stipendien, Großgeräte etc.; Fördergeber wie z. B. DFG, EU, BMBF, Industrie, Stiftungen)
- Erhöhung der (inter-)nationalen Sichtbarkeit
 (u. a. Publikationen; Forschungskooperationen regional, national und international;
 Vortragstätigkeit; Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien; Auslandsaufenthalte)
- Interdisziplinäre Ausrichtung der Forschung, geeignete Kooperationspartner
- Aktivitäten im Bereich des Wissenstransfers
 - (u. a. Transferaktivitäten in Wirtschaft, Verwaltung, Politik bzw. Kooperation mit Praxisbereichen; Aktivitäten in den Handlungsfeldern Ausgründungen/Gründungsunterstützung sowie Schutz und Verwertung von geistigem Eigentum)

Bereich: Lehre

Wie werden Sie zukünftig Ihre Lehre gestalten?

Entwicklungspotentiale in der Lehre

(u. a. Entwicklung bzw. Einführung neuer Lehrinhalte, Lehrkonzepte bzw. Lehrformate; Didaktik wie z. B. Kommunikation, Präsentation von Wissen, Lehrmaterial etc.; Einsatz von Multimedia und Förderung der Multimedia-Kompetenz der Studierenden; hochschuldidaktische Weiterbildung; Digitalisierung der Lehre)

Internationalisierung der Lehre

(u. a. Betreuung von Austauschstudierenden oder internationalen Doktorand*innen; Teilnahme an internationalen Hochschulkooperationen; Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen)

Bereich: Selbstverwaltung

Wo sehen Sie Ihren Beitrag im Bereich der akademischen Selbstverwaltung?

Universitäre Selbstverwaltung

(u. a. Ausübung einer Wahlfunktion innerhalb der Fakultät oder vergleichbarer Ämter; aktive Mitwirkung im Hochschulmanagement; Unterstützung der allgemeinen Strategieprozesse der Universität)

Funktionen in wissenschaftlichen Organisationen

(u. a. Tätigkeiten für Wissenschaftsorganisationen; Herausgeberschaft wissenschaftlicher Zeitschriften mit Begutachtungssystem)

Bereich: Förderung von Promovierenden und Postdoktorand*innen

Wie werden Sie zukünftig Promovierende und Postdoktorand*innen unterstützen? Wo sehen Sie diesbezüglich die größten Herausforderungen in Ihrem Fachgebiet? Worin besteht Ihr konkreter Beitrag zur Förderung junger Talente?

(u. a. Erstbetreuung von Promovierenden, Mitgliedschaft in Betreuungsausschüssen; Entwicklung und Leitung von Promotionsstudiengängen, Graduiertenkollegs oder Graduiertenschulen; Internationalisierung des wissenschaftlichen Nachwuchses)

Bereich: Personalführung

Wie schätzen Sie aktuell Ihre Leistungen in der Personalführung ein? Welche Änderungen möchten Sie ggf. vornehmen? Welche Führungskompetenzen planen Sie weiterzuentwickeln? (u. a. Ausweitung der Führungserfahrungen wie z. B. Leitung von Arbeitsgruppen; gender- und diversitätssensible Personalführung; Teilnahme an Weiterbildungen, z. B. zu Führungs- und Kommunikationsverhalten; Erwerb überfachlicher Kompetenzen; Teilnahme an Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis oder am Qualifizierungsprogramm)

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 21.01.2025 die Errichtung des "Else Kröner Fresenius Zentrums für Optogenetische Therapien" (EKFZ-OT) als ein klinisch-wissenschaftliches Schwerpunktzentrum der UMG in Trägerschaft der Medizinischen Fakultät gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.01.2025 beschlossen sowie die Ordnung des EKFZ OT gemäß § 63e Nr. 14 NHG genehmigt.

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 27.01.2025 das Benehmen mit dem Vorstandsbeschluss über die Errichtung des Zentrums hergestellt sowie die Ordnung beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG i.V.m. § 63h Abs. 2 NHG, in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO GAUG)).

Die Klinikkonferenz (§63g NHG) wurde beteiligt und hat in der Sitzung am 14.02.2025 zur Errichtung und Ordnung des EKFZ OT Stellung genommen und das Benehmen im Umlaufbeschlussverfahren hergestellt.

Artikel 1

Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Ordnung des Else Kröner Fresenius Zentrums für Optogenetische Therapien ("EKFZ OT")

§ 1

Definition und Zielsetzung (1) Das EKFZ OT ist ein klinisch-wissenschaftliches Schwerpunktzentrum Universitätsmedizin Göttingen (UMG) in Trägerschaft der Medizinischen Fakultät im Si

- Universitätsmedizin Göttingen (UMG) in Trägerschaft der Medizinischen Fakultät im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 3 der Grundordnung Georg-August-Universität Göttingen (GO GAUG).
- (2) Das EKFZ OT ist eine nichtrechtsfähige Einrichtung, die von der Else Kröner-Fresenius-Stiftung (EKFS) gefördert wird.
- (3) Hauptzielsetzung des EKFZ OT ist die Koordination und Organisation der übergreifenden und multidisziplinären Zusammenarbeit der an der Entwicklung optogenetischer Therapien Beteiligten.

- (4) Insbesondere widmet sich das EKFZ OT folgenden Handlungsfeldern:
 - Entwicklung optogenetischer Therapien
 - Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die klinische Translation der Optogenetik
 - Öffentlichkeitsarbeit und Patienteninvolvierung
 - Entwicklung und Optimierung von optogenetischen Werkzeugen und Krankheitsmodellen
- (5) Zur Erreichung seiner Zielsetzung arbeiten im EKFZ OT die folgenden klinischwissenschaftlichen Einrichtungen der UMG interdisziplinär zusammen:
 - Institut f
 ür Auditorische Neurowissenschaften
 - Institut f
 ür Herz- und Kreislaufphysiologie
 - Institut für Humangenetik
 - Institut f
 ür Neuroimmunologie und Multiple Sklerose Forschung
 - Institut für Neuropathologie
 - Institut f
 ür Neuro- & Sinnesphysiologie
 - Institut für Pharmakologie & Toxikologie
 - Institut für Pathologie
 - Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Kinderchirurgie
 - Klinik für Augenheilkunde
 - Klinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- (6) ¹Das EKFZ OT kann klinisch-wissenschaftliche Einrichtungen und weitere fachliche und organisatorische Einheiten der UMG aufnehmen sowie zur Erreichung seiner Zielsetzungen etablieren und ggf. zertifizieren. ²Gegebenenfalls erforderliche Regelungen für die einzelnen EKFZ OT Einheiten können in speziellen Geschäftsordnungen getroffen werden. ³Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des EKFZ OT. ⁴Einrichtungen im Sinne von § 25 der Grundordnung der GAUG, die an den Aufgabenstellungen des EKFZ OT mitwirken sollen, können auf Vorschlag des EKFZ OT und durch Beschluss des Vorstands der UMG sowie unter Beteiligung der zuständigen Gremien gegründet werden.
- (7) ¹Soweit erforderlich, kann das EKFZ OT mit weiteren Einrichtungen der UMG, der Universität oder außeruniversitären Einrichtungen und Unternehmen am Standort sowie überregional zusammenarbeiten. ²Aktuell betrifft dies die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Einrichtungen des Göttingen Campus (MPInat, MPIds, DPZ), den Göttinger Standort des Fraunhofer-Institut für Translationale Medizin und Pharmakologie (ITMP), die Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Göttingen/Holzminden (HAWK) sowie die universitären Partner in Chemnitz, Freiburg und Hannover und das Fraunhofer Institut für Zelltherapie und Immunologie (IZI) in Leipzig, mit denen bilaterale Kooperationsverträge diesbezüglich abgeschlossen

worden sind bzw. werden. ³Die Zusammenarbeit mit Industriepartnern berücksichtigt die Vorgaben der Mittelgeber EKFS, UMG und Land Niedersachsen und stellt die Gemeinnützigkeit der Mittelverwendung sicher.

§ 2 Organe des EKFZ OT

Die Organe des EKFZ OT sind:

- Die Mitgliederversammlung des EKFZ OT
- Der EKFZ OT Vorstand
- Die EKFZ OT Geschäftsleitung
- Das EKFZ OT Kuratorium
- Der Wissenschaftliche Beirat

§ 3

Mitgliederversammlung des EKFZ OT

- (1) Die Mitgliederversammlung des EKFZ OT besteht aus *ordentlichen* Mitgliedern des EKFZ OT und aus *beratenden* Mitgliedern des EKFZ OT.
- (2) ¹Ordentliche Mitglieder **mit** Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sind die Gründungseinrichtungen der Universitätsmedizin Göttingen, wie in der **Anlage 1a** aufgeführt. ²Diese werden durch die dort genannten hauptantragstellenden und hauptberuflich in einer Einrichtung der UMG tätigen Gründungswissenschaftler*innen (siehe **Anlage 1a**) der Universitätsmedizin Göttingen vertreten.
- (3) ¹Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sind die in Anlage 1b genannten weiteren Partnereinrichtungen außerhalb der Universitätsmedizin Göttingen, welche durch die dort benannten Wissenschaftler vertreten werden, sowie jeweils ein*e Vertreter*in einer entsprechend assoziierten Patientenselbsthilfegruppe.
 ²Jedes beratende Mitglied ohne Stimmrecht im EKFZ OT hat das Recht zu einer bestimmten Frage die Diskussion und spätere Abstimmung der ordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht im EKFZ OT auf die Tagesordnung setzen zu lassen.
- (4) Die jeweils aktuelle Liste der ordentlichen und beratenden Mitglieder ist von der EKFZ OT Geschäftsleitung zu führen und auf der Homepage des EKFZ OT zu veröffentlichen.
- (5) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an den Zielsetzungen des EKFZ OT mitzuwirken.
 ²Dieses umfasst insbesondere die Beteiligung an Initiativen sowie die Mitarbeit in Arbeitsgruppen, die vom EKFZ OT initiiert und eingesetzt werden.
- (6) Die EKFZ OT Geschäftsleitung nimmt an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.

- (7) ¹Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr präferiert in Präsenz oder im hybriden Format, notfalls auch virtuell. ²Die Mitgliederversammlung wird von dem*der EKFZ OT Sprechern*in bzw. einem*einer seiner*ihrer Stellvertreter*innen einberufen. ³Die Einladung zur Mitgliederversammlung sollte in der Regel unter Angabe von Ort, Tag und Zeit sowie der Tagesordnung vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, mindestens jedoch vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung versandt werden. ⁴Der Tag der Absendung zählt nicht mit. ⁵In Absprache mit dem EKFZ OT Vorstand kann der*die EKFZ OT-Sprecher*in bzw. der*die einladende Stellvertreter*in Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
- (8) ¹Vorschläge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder bis zu fünf Arbeitstage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingebracht und in die Tagesordnung aufgenommen werden. ²Ad-hoc-Änderungen der Tagesordnung während einer laufenden Mitgliederversammlung sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (9) ¹Die Mitgliederversammlung wird von dem*der EKFZ OT Sprechern*in bzw. einen*einer seiner*ihrer Stellvertreter*innen, geleitet. ²Die die Mitgliederversammlung leitende Person ist insbesondere für die Erstellung eines Protokolls der Mitgliederversammlung verantwortlich. ³Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Sitzung der Mitgliederversammlung zugeleitet. ⁴Sie hat ferner sicher zu stellen, dass Anträge zur Änderung der Tagesordnung aufgenommen werden und die Tagesordnung entsprechend angepasst wird.
- (10) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei Eröffnung der Sitzung anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit wird durch die die Mitgliederversammlung leitenden Person zu Beginn der Sitzung festgestellt. ³Sollten im Laufe der Sitzung einzelne stimmberechtigte Mitglieder die Mitgliederversammlung verlassen und dadurch weniger als die einfache Mehrheit der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder in der Sitzung verbleiben, so ist die Mitgliederversammlung mit den restlichen stimmberechtigten Mitgliedern dennoch weiterhin beschlussfähig.
- (11) ¹Ein Beschluss kommt in offener Abstimmung mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes bestimmt. ²Bei den Abstimmungen zählen "Enthaltungen" so, als wäre das Mitglied nicht anwesend. ³Die jeweilige Mehrheit errechnet sich somit nur anhand der tatsächlich abgegebenen "Ja"- und "Nein"-Stimmen.
- (12) ¹Die Mitgliederversammlung wählt den*die Sprecher*in, seine*ihre beiden Stellvertreter*innen und den restlichen EKFZ OT Vorstand. ²Für die Wahl des*der EKFZ OT Sprechers*in und dessen*deren Stellvertreter*innen durch die Mitgliedversammlung

ist eine Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte (50%) der stimmberechtigten ordentlichen oder beratenden Mitglieder bei Eröffnung der Versammlung anwesend ist. ³Der Beschluss kommt in offener Abstimmung (soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung beantragt) mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande. ⁴Der*die Patientenvertreter*in im EKFZ OT Vorstand wird von den an der Mitgliederversammlung als beratende Mitglieder teilnehmenden Patientengruppen aus ihrer Mitte vorgeschlagen. ⁵Dieser Abschnitt gilt für die Abwahl eines*einer Sprechers*in, seine*ihre beiden Stellvertreter*innen und den restlichen EKFZ OT Vorstand entsprechend, allerdings können sie vor dem Ende der Amtsperiode nur abgewählt werden, wenn gleichzeitig nach dem obigen Verfahren eine neue Person auf den Posten gewählt wird.

- (13) Die Gründung weiterer organisatorischer Einheiten unter Beachtung des § 1 Abs. (6) dieser Ordnung auf Vorschlag des EKFZ OT Vorstandes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (14) Die Mitgliederversammlung berät und genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht, den der EKFZ OT Vorstand erstellt.
- (15) Die Mitgliederversammlung hat den speziellen Geschäftsordnungen der EKFZ OT Einheiten zuzustimmen.

§ 4 EKFZ OT Vorstand

- (1) ¹Der EKFZ OT Vorstand wird aus 13 Mitgliedern gebildet. ²Diese sind:
 - 11 ordentliche Mitglieder der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht:
 - 1 EKFZ OT Sprecher*in,
 - 2 Vertreter*innen des*der EKFZ OT Sprecher*in,
 - 3 Vertreter*innen der Teams,
 - 5 Vertreter*innen der Plattformen

sowie

 einem eingeschränkt stimmberechtigten (s.u.) Mitglied aus der Gruppe der beratenden Mitglieder der Partnereinrichtungen

und

- ein*eine Patientenvertreter*in.
- (2) Der*die EKFZ OT Koordinator*in als Vertretung der EKFZ OT Geschäftsleitung nimmt an den EKFZ OT Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Bei den Abstimmungen im EKFZ OT Vorstand gilt die Besonderheit, dass es bei Gleichstand der Stimmen auf die Mehrheit des*der EKFZ OT Sprechers*in ankommt.

- (4) Der*die Vertreter*in der beratenden Mitglieder der Partnereinrichtungen im EKFZ OT Vorstand ist im EKFZ OT Vorstand stimmberechtigt, es sei denn, die Abstimmung betrifft direkt oder indirekt die von der Universitätsmedizin Göttingen und/oder von dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur bereitgestellten (Förder-)Gelder, d.h. er*sie bleibt stimmberechtigt in allgemeinen Dingen und in Bezug auf die Verteilung der Fördergelder der EKFS.
- (5) ¹Der EKFZ OT Vorstand tagt in der Regel alle 4 bis 8 Wochen. ²Er bezieht alle verantwortlichen Akteure im EKFZ OT themenspezifisch ein und kann Gäste zu den jeweiligen Sitzungen einladen. ³Der EKFZ OT Vorstand organisiert sich nach den Arbeitsschwerpunkten des EKFZ OT.
- (6) Der EKFZ OT Vorstand schlägt dem Vorstand der UMG die Personalien zur Besetzung des Wissenschaftlichen Beirats zur Bestellung vor.
- (7) Der EKFZ OT Vorstand erörtert und beschließt (in Bezug auf EKFS-Mittel, gemeinsam mit der EKFS) das Jahresbudget.
- (8) Der EKFZ OT Vorstand berät und begleitet die verschiedenen Projekte und Kooperationen und gibt Empfehlungen zu den Arbeitsfeldern des EKFZ OT.
- (9) ¹Der EKFZ OT Vorstand entscheidet auf der Grundlage des Förderantrags, des zwischen der UMG und der EKFS abgeschlossenen Fördervertrages sowie der mit der Wissenschaftsadministration der UMG abgestimmten jährlichen Anpassungen des Finanzierungsplans über die laufende Planung und Verwendung der Fördermittel. ²Sollen die Mittel an Partnereinrichtungen weitergeleitet werden, ist dafür zum einen die Zustimmung des*der Vertreter*in der Partnereinrichtung nötig, und zum anderen ist nach dem Beschluss des EKFZ OT Vorstands ein Weiterleitungsvertrag zwischen der UMG und der Partnereinrichtung zu schließen.
- (10) Der EKFZ OT Vorstand erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht ("Geschäftsbericht") an den Vorstand der UMG.
- (11) Der EKFZ OT Vorstand beschließt die Aufnahme von Mitgliedern der Mitgliederversammlung und unter Beachtung des § 11 einen Ausschluss von Mitgliedern der Mitgliederversammlung.

§ 5

Geschäftsleitung, EKFZ OT Sprecher/ Koordinator/Akademiekoordinator

(1) Die Geschäftsleitung wird gebildet aus:

Dem*der EKFZ OT Sprecher*in

- Den zwei Stellvertretern*innen des*der EKFZ OT Sprecher*in
- Dem*der EKFZ OT Koordinator*in
- Dem*der EKFZ OT Akademiekoordinator*in

- (2) ¹Die Amtszeit des*der EKFZ OT Sprecher*in sowie seiner*ihrer Stellvertreter*innen beträgt fünf Jahre. ²Die Wiederwahl ist möglich. ³Werden keine neuen EKFZ OT Sprecher*in bzw. Stellvertreter*innen gemäß dem obigen Verfahren durch die Mitgliederversammlung rechtzeitig gewählt, bleiben die Bisherigen geschäftsführend im Amt.
- (3) Der*die EKFZ OT Sprecher*in bzw. die Stellvertreter*innen hat folgende Aufgaben:
 - Sie vertreten das EKFZ OT nach innen. Sie sind bei den Abstimmungen im EKFZ OT Vorstand von etwaigen Beschränkungen aus § 181 BGB befreit.
 - Sie berufen den EKFZ OT Vorstand regelmäßig ein und sind für dessen Information verantwortlich.
 - Sie sind für die Information und Kommunikation über das EKFZ OT nach innen (z.B. Mitgliederversammlung und sonstige Organe des EKFZ OT) und nach außen (z.B. Öffentlichkeit, Kooperationspartner) verantwortlich.
 - Sie informieren den Vorstand der UMG und die Fakultät über die Beschlüsse der Gremien und ihre Umsetzung.
 - Sie erstellen mit Unterstützung der EKFZ OT Geschäftsleitung das Jahresbudget, das von der EKFZ OT Vorstand beschlossen wird.
- (4) ¹Dem*der EKFZ OT Sprechern*in bzw. den Stellvertretern*innen obliegt grundsätzlich die fachliche und organisatorische Verantwortung (inklusive Weisungsbefugnis) für das Personal des EKFZ OT und für den*die EKFZ OT Koordinator*in. ²Die*der EKFZ OT Sprecher*in kann der*dem EKFZ OT Koordinator*in die organisatorische Verantwortung (inklusive Weisungsbefugnis) für das Personal des EKFZ OT durch schriftliche Mitteilung übertragen und entziehen. ³Der*die EKFZ OT Sprechern*in bzw. die Stellvertretern*innen werden in den operativen Geschäften durch den*die EKFZ OT Koordinator*in vertreten.
- (5) Die*Der EKFZ OT Sprecher*in wählt gemeinsam mit seinen*ihren Stellvertretern*innen die EKFZ OT Koordinator*in sowie der*die EKFZ OT Akademiekoordinator*in aus.
- (6) Der*die EKFZ OT Koordinator*in hat folgende Aufgaben:
 - Der*die EKFZ OT Koordinator*in ist für das zentrale Management des EKFZ OT zuständig.
 - Der*die EKFZ OT Koordinator*in organisiert den Geschäftsbetrieb durch regelmäßigen Austausch mit den verantwortlichen Leitungen der organisatorischen und verbundenen Einheiten des EKFZ OT.
 - Der*die EKFZ OT Koordinator*in erstellt zusammen mit der*dem EKFZ OT Financial Officer und in Abstimmung mit der Wissenschaftsadministration der UMG (d.h. Forschungscontrolling, Forschungsmanagement [FoMa] sowie Haushalt und Drittmittel [G3-11]) die jährlichen Teilbudgets für die Organisationsbereiche und

Handlungsfelder und stimmt diese mit dem*der EKFZ OT Sprecher*in und seinen*ihren Stellvertretern*innen ab.

- (7) Der*die EKFZ OT Akademiekoordinator*in, hat folgende Aufgaben:
 - Erstellung eines Ausbildungskonzepts für Doktorand*innen, Postdocs und Clinician Scientists im EKFZ OT mit besonderem Augenmerk auf die Förderung der Translation wissenschaftlicher Ergebnisse in die Klinik.
 - Vorbereitung und Zertifizierung von Workshops.
 - Organisation von Vorträgen von Gastwissenschaftler*innen.

§ 6

EKFZ OT Kuratorium

- (1) Das EKFZ OT Kuratorium wird gebildet aus:
 - einem*einer Vertreter*in der EKFS (durch die EKFS ernannt),
 - einem*einer Vertreter*in der UMG (durch den Vorstand der UMG ernannt),
 - einem*einer Vertreter*in des Landes Niedersachsen (durch das MWK ernannt) sowie
 - aus bis zu sechs weiteren Personen des öffentlichen Lebens, aus den Medien und/oder aus dem Kreis der betroffenen Patienten (Patientenvertreter). Der*die EKFZ OT Sprecher*in, seine*ihre Stellvertreter*innen sowie die ersten drei, dauerhaften Kuratoriumsmitglieder (d.h. die Vertrete des EKFS, der UMG und des MWK), schlagen dem Vorstand der UMG die Personen zur Bestellung vor. Der Vorstand der UMG bestellt diese für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das EKFZ OT Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - Beratung des EKFZ OT Vorstands.
 - Vermittlung im EKFZ OT Vorstand.
 - Unterstützung des EKFZ OT Vorstands in der Außendarstellung des EKFZ OT sowie Vermittlung der Ziele des EKFZ OT in die Zivilgesellschaft.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat hat mindestens fünf Mitglieder, die externe wissenschaftliche Expertise haben und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des EKFZ OT zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.
- (2) ¹Der Wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand der UMG auf Vorschlag des EKFZ OT Vorstands eingesetzt. ²Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; Wiederbestellung ist

möglich. ³Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Wissenschaftlichen Beirats kann für den Rest der verbleibenden Amtszeit erfolgen. ⁴Bei der Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Wissenschaftlichen Beirats.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat hat folgende Aufgaben:
 - Wissenschaftliche Beratung des EKFZ OT.
 - Unterstützung des EKFZ OT Vorstands in der Außendarstellung des EKFZ OT.
- (4) ¹Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie deren*dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴Der Wissenschaftliche Beirat wird von der*dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei (2) Jahre einberufen. ⁵Der*die Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die Geschäftsleitung des EKFZ OT zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ⁶Er*sie leitet die Sitzung und ist zuständig für die Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts an den EKFT OT Vorstand.
- (5) ¹An den Sitzungen können der Vorstand der UMG und der EKFZ OT Vorstand teilnehmen. ²Wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ³Der Wissenschaftliche Beirat kann im Benehmen mit dem EKFZ OT Vorstand Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 8

Öffnungsklausel für hybride oder rein virtuelle Sitzungen

- (1) Jede in dieser Ordnung genannte Sitzung bzw. Versammlung kann ebenso teilweise oder vollständig per Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) ¹Bei einer geheimen Abstimmung oder Wahl muss bei einer teilweise oder vollständig per Videokonferenzsitzung durchgeführten Versammlung sichergestellt sein, dass dafür eine entsprechende Softwarelösung vorhanden ist. ²Ist eine solche Softwarelösung für geheime Abstimmungen nicht vorrätig oder einsatzbereit, ist eine entsprechende Sitzung bzw. Versammlung per Videokonferenz nur möglich, wenn die Mitglieder zuvor einstimmig per Beschluss auf geheime Abstimmungen während der Sitzungen verzichtet haben. ³In letzterem Fall sind auch Abstimmungen im Umlaufverfahren (z. B. per Email) möglich. ⁴Die Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung im Protokoll zu bestätigen.

(3) ¹Es muss sichergestellt sein, dass alle in Präsenz anwesenden Mitglieder der jeweiligen Sitzung bzw. Versammlung und die per Videokonferenztechnik Teilnehmenden die jeweilige Sitzung bzw. Versammlung in Bild und Ton wahrnehmen können. ²Bei Störungen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik, die im Verantwortungsbereich der UMG liegen, ist die Sitzung bzw. Versammlung bis zur Behebung der Störung zu unterbrechen oder ganz abzubrechen. ³Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines entsprechend während dieser sonstigen Störung gefassten Beschlusses.

§ 9

Kooperation und Vernetzung mit externen Partnern

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Ziele arbeitet das EKFZ OT mit regionalen, nationalen, internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Optogenetik, der sensorischen und motorischen Neurowissenschaften und des Gesundheitswesens sowie mit Selbsthilfegruppen und Patientenvertretungen zusammen.
- (2) ¹Zur Wahrnehmung weiterer wichtiger Aufgaben kann das EKFZ OT Kooperationen mit anderen Einrichtungen, die nicht mitgliedschaftlich mit dem EKFZ OT verbunden sind (Nichtmitgliedern) schließen, sofern diese die Zielsetzungen des EKFZ OT unterstützen. ²Entsprechende Kooperationsvereinbarungen sind vom Vorstand der UMG im Namen der UMG abzuschließen und zu unterzeichnen.
- (3) Die am EKFZ OT beteiligten Patientengruppen werden durch eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung mit der Universitätsmedizin Göttingen als beratende Mitglieder eingebunden.

§ 10

Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) ¹Der EKFZ OT Vorstand kann auf Vorschlag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines ordentlichen oder beratenden Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen, etwa (i) bei wissenschaftlichem Fehlverhalten oder (ii) auf Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats im Falle einer negativen Evaluation im Sinne von § 7 Abs. 3 oder (iii) wenn Aufgaben nach § 3 Abs. (5) dieser Ordnung oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ²Der betroffenen Person und Einrichtung, der sie angehört, ist zuvor unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegenüber dem EKFZ OT Vorstand zu geben. ³Der Ausschluss erfordert Einstimmigkeit der Mitglieder des EKFZ OT Vorstandes. ⁴Die betroffene Person und / oder Einrichtung hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht sollte sie im EKFZ OT Vorstand vertreten sein.

(2) Der Austritt von Kliniken, Instituten, Abteilungen oder Einrichtungen der UMG aus dem EKFZ OT und der Ausschluss von Kliniken, Instituten, Abteilungen oder Einrichtungen durch Beschluss der EKFZ OT Vorstand bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der UMG.

§ 11

Änderung der Ordnung

Änderungen der Ordnung, mit Ausnahme der Änderungen der in der Ordnung enthaltenen Stimmberechtigungen und Mehrheitsquoten, welche Einstimmigkeit voraussetzen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Vorstandes der UMG.

§ 12

Inkrafttreten der Ordnung

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft.

Anlage 1a zur Ordnung für das Else Kröner Fresenius Zentrum für Optogenetische Therapien

Ordentliche Mitglieder mit* Stimmrecht gem. § 3 Abs. 2, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gem. § 3 Abs. 3

Nr.	Name, Vorname	Titel	Einrichtung	Einrichtung an UMG bzw. Partnereinrichtung	Princ ipal
1	Bemme, Sebastian*	Dr. med.	UMG, Göttingen	Klinik für Augenheilkunde	Al
2	Beutner, Dirk*	Prof. Dr. med.	UMG, Göttingen	Klinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	PI
3	Brügmann, Tobias*	Prof. Dr. med. Dr. rer.	UMG, Göttingen	Institu für Herz- Kreislaufphysiologie	PI
4	Cyganek, Lukas*	Dr.	UMG, Göttingen	Klinik für Kardiologie und Pneumologie	Al
5	Fernández-Busnadiego, Ruben*	Prof. Dr.	UMG, Göttingen	Institut für Neuropathologie	AI
6	Flügel, Alexander*	Prof. Dr.	UMG, Göttingen	Institut für Neuroimmunologie und Multiple-Sklerose-Forschung	Al
7	Ghadimi, Michael*	Prof. Dr. med.	UMG, Göttingen	Klinik für Allgemein- Viszeral- und Kinderchirurgie / Chirurgie	PI
8	Gollisch, Tim*	Prof. Dr.	UMG, Göttingen	Klinik für Augenheilkunde	PI
9	Goßler, Christian*	Dr.	UMG, Göttingen	Institut für Auditorische Neurowissenschaften	PI
10	Hoerauf, Hans*	Prof. Dr. med.	UMG, Göttingen	Klinik für Augenheilkunde	PI
11	Jablonski, Lukasz*	Dr. rer. nat.	UMG, Göttingen	Institut für Auditorische Neurowissenschaften	Al
12	Kusch, Kathrin*	Dr. rer. nat.	UMG, Göttingen	Institut für Auditorische Neurowissenschaften	PI
13	Macé, Emilie*	Prof. Dr.	UMG, Göttingen	Klinik für Augenheilkunde	PI
14	Mager, Thomas*	Dr. phil. nat	UMG, Göttingen	Institut für Auditorische Neurowissenschaften	PI
15	Moser, Tobias*	Prof. Dr. med.	UMG, Göttingen	Institut für Auditorische Neurowissenschaften	PI
16	Rizzoli, Silvio O.*	Prof. Dr.	UMG, Göttingen	Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie / Physiologie und	Al
17	Stadelmann-Nessler, Christine*	Prof. Dr. med.	UMG, Göttingen	Institut für Neuropathologie	PI
18	Strenzke, Nicola*	Prof. Dr. med.	UMG, Göttingen	Institut für Auditorische Neurowissenschaften / Klinik für Hals-Nasen- Ohrenheilkunde	Al
19	Ströbel, Philipp*	Prof. Dr. med.	UMG, Göttingen	Institut für Pathologie	Al
20	Vona, Barbara*	Dr.	UMG, Göttingen	Institut für Humangenetik	PI
21	Wollnik, Bernd*	Prof. Dr. med.	UMG, Göttingen	Institut für Humangenetik	Al
22	Wrobel, Christian*	Prof. Dr. med.	UMG, Göttingen	Klinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	PI
23	Zafeiriou, Maria Patapia*	Dr. rer. nat.	UMG, Göttingen	Institut für Pharmakologie und Toxikologie	PI

Abkürzungen UMG

Universitätsmedizin Göttingen

Anlage 1b zur Ordnung für das Else Kröner Fresenius Zentrum für Optogenetische Therapien

Ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht gem. § 3 Abs. 2, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gem. § 3 Abs. 3

Nr.	Name, Vorname	Titel	Einrichtung	Einrichtung an Partnereinrichtung	Principal Investigator
1	Boretius, Susann	Prof. Dr.	DPZ, Göttingen	Funktionelle Bildgebung	AI
2	Brose, Nils	Prof. Dr.	MPI-NAT, Göttingen	Molekulare Neurobiologie	AI
3	Büning Hildegard	Prof. Dr. med.	MHH, Hannover	Zentrum Innere Medizin	PI
4	Diester, Ilka	Prof. Dr.	UNI Freiburg	Fakultät für Biologie	PI
5	Ecker, Alexander	Prof. Dr.	U GOE, Göttingen	Institut für Informatik	Al
6	Falk, Christine	Prof. Dr.	MHH, Hannover	Institut für Transplantationsimmunologie	PI
7	Gail, Alexander	Prof. Dr.	DPZ, Göttingen	Kognitive Neurowissenschaften	Al
8	Gruber-Dujardin, Eva	Dr. med. vet.	DPZ, Göttingen	Pathologie	AI
9	Hillier, Daniel	Dr.	DPZ, Göttingen	Funktionelle Bildgebung	PI
10	Huisken, Jan	Prof. Dr.	U GOE, Göttingen	Multiskalen-Biologie / JFB-Institut für Zoologie	AI
11	Jakobs, Stefan	Prof. Dr.	ITMP, Göttingen	Automatisierte höchstauflösende Mikroskopie	Al
12	Jeschke, Marcus	Prof. Dr. rer. nat.	DPZ, Göttingen	Kognitives Hören bei Primaten	PI
13	Neef, Andreas*	Dr. rer. nat.	U GOE, Göttingen	Systemische Neurobiologie / JFB-Institut für	PI
14	Priesemann, Viola	Prof. Dr.	MPI-DS, Göttingen	Theorie komplexer Systeme	PI
15	Rußmann, Christoph	Prof. Dr. rer. nat.	HAWK, Göttingen	Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit	PI
16	Scherberger, Hansjörg	Prof. Dr. med.	DPZ, Göttingen	Neurobiologie	PI
17	Schwarz, Ulrich	Prof. Dr.	TU Chemnitz	Physik: Experimentelle Sensorik	AI
18	Stieglitz, Thomas	Prof. Dr.	UNI Freiburg	Institut für Mikrosystemtechnik IMTEK	PI
19	Wolf, Fred	Prof. Dr.	U GOE, Göttingen	Systemische Neurobiologie / JFB-Institut für	AI
20	Vertreter*in einer assoziierten	Patientenselbsthilfegruppe			

<u>Abkürzungen</u>

DPZ Deutsches Primatenzentrum, Leibniz-Institut für Primatenforschung

HAWK Göttingen Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst

ITMP Fraunhofer-Institut für Translationale Medizin und Pharmakologie

MHH Medizinische Hochschule Hannover

MPI-DS Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation
MPI-NAT Max-Planck-Institut für Multidisziplinäre Naturwissenschaften

TU Chemnitz
U GOE
Georg-August-Universität Göttingen
UNI Freiburg
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Universitätsmedizin:

Nach Zustimmung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 19.08.2024 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen in seiner Sitzung am 14.01.2025 die Änderung der Richtlinie der Medizinischen Fakultät zur Verleihung des akademischen Titels Professor*in als außerplanmäßige Professorin bzw. Professor nach § 35 a Satz 2 NHG genehmigt [§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBI. S. 320) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b S. 3; 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG].

Artikel 1

Nach Änderung lautet die Richtlinie wie folgt:

Richtlinie der Medizinischen Fakultät zur Verleihung des akademischen Titels Professor*in als außerplanmäßige Professorin bzw. Professor nach § 35 a Satz 2 NHG

§ 1 Gesetzliche Rahmenbestimmungen

¹Die Verleihung der Befugnis, den akademischen Titel "Professor*in" als außerplanmäßige*r Professor*in zu führen, ist durch § 35 a Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der oben genannten Fassung geregelt. ²Nähere Ausführungsbestimmungen hierzu enthält die Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen (Amtliche Mitteilung vom 27.07.2022, AM I Nr. 32/2022).

§ 2 Verfahrensregelungen an der Medizinischen Fakultät

¹Über begründete Anträge der Fakultät auf Verleihung des akademischen Titels "Professor*in" als "Außerplanmäßige*r Professor*in" entscheidet der Vorstand der Universitätsmedizin (gemäß §§ 63 b Abs. 1 NHG) aufgrund eines Votums des Senats. ²Die Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung des Titels "Professor*in" als "Außerplanmäßige*r Professor*in" setzt in der Regel voraus, dass die*der jeweils zuständige Fachvertreter*in der entsprechenden Disziplin einen Vorschlag zur Verleihung des Titels an die*den Dekan*in der Medizinischen Fakultät richtet. ³Im Rahmen dieses Vorschlags ist neben der Würdigung der*des Kandidat*in, insbesondere mit Blick auf die bisherige und zukünftig geplante Einbindung in die grundständige akademische Lehre, ein Lebenslauf sowie einige grundlegende Angaben zum Profil der Person in Forschung und Lehre darzulegen.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung des Titels

¹Die festgelegten Bestimmungen in der Habilitationsordnung verlangen von der*dem Kandidat*in, welche*r die Befugnis zur Führung des akademischen Titels "Professor*in" als "Außerplanmäßige*r Professor*in" erlangen möchte, dass die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren gemäß § 25 Abs.1 NHG erfüllt werden. ²Die Bestellung zur*zum außerplanmäßigen Professor*in lässt die Rechtsstellung von Privatdozent*innen sowie das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde (*venia legendi*), unberührt.

³Darüber hinaus hat die Medizinische Fakultät an die Verleihung des Titels weitere Voraussetzungen geknüpft. ⁴Hierzu gehören:

- Besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeiten, die in der Regel im Rahmen einer Habilitation nachgewiesen werden können. Nicht habilitierte Kandidat*innen (z.B. wissenschaftliche Qualifizierung im Ausland) sollen eine im Vergleich zu habilitierten Kandidat*innen äquivalente Gesamt-Publikationsleistung nachweisen. Die Fortsetzung der wissenschaftlichen Tätigkeit der*s Bewerbers*in nach der Habilitation soll durch mindestens 8 Originalarbeiten in begutachteten Zeitschriften dokumentiert sein. Bei mindestens 5 dieser nach der Habilitation erstellten Originalarbeiten muss eine Erst- oder Letztautorenschaft bestehen; Publikationen als Erst- oder Letztautor*in mit einem Impact Faktor > 10 zählen hierfür doppelt. Auf Antrag können in kleineren Fachgebieten mit niedrigem durchschnittlichen Impact-Faktor Veröffentlichungen als Erst- oder Letztautor*in in führenden (Top 10%) Journalen des Faches in entsprechender Weise berücksichtigt werden. Publikationen, die nach der Habilitation erschienen, jedoch älter als 10 Jahre sind, werden nicht berücksichtigt. Die Publikationsleistung sollte dem fachüblichen Standard entsprechen. Im Jahr der Habilitation erschienene Publikationen können berücksichtigt werden, wenn diese nicht Bestandteil des Habilitationsantrags oder der Habilitationsschrift waren. In den Unterlagen sind daher die nach Abschluss der Habilitation erschienenen Publikationen separat aufzuführen.
- Durch praktische Erfahrung bestätigte pädagogische/didaktische Eignung. Diese ist gemäß der Habilitationsordnung durch eine dreijährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachzuweisen, welche für das Fach typische Veranstaltungen in grundständigen Studiengängen und konsekutiven Bachelor- oder Master-Studiengängen umfasst. Entsprechend den Vorgaben der Habilitationsordnung ist ein Mindestumfang von im Durchschnitt 2 Semesterwochenstunden¹ (SWS) pro Semester selbst durchgeführter

¹ Eine Semesterwochenstunde ist definiert als eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) von 45 Minuten in jeder Woche des Semesters. Da das Regelsemester 14 Wochen umfasst sind pro Semester also mindestens 28 LVS nachzuweisen.

curricularer Pflichtunterricht für Studierende in den von der Medizinischen Fakultät angebotenen oder in entsprechenden mit der Medizinischen Fakultät assoziierten Studiengängen seit der Habilitation (also eigenverantwortliche Lehrtätigkeit) nachzuweisen. Als assoziierte Studiengänge gelten diejenigen, bei der die Medizinische Fakultät eine der wesentlich beteiligten Fakultäten ist, wie durch die entsprechende Studien- bzw. Prüfungsordnung ersichtlich, d.h. derzeit bei Studiengängen am Gesundheitscampus Göttingen sowie den Studiengängen Neuroscience, Molecular Biology, Angewandte Informatik, Angewandte Statistik und Angewandte Datenwissenschaften der Universität. Dieser Lehrumfang wird auch für die Aufrechterhaltung der außerplanmäßigen Professur nach der Verleihung erwartet. Auf jeden Fall ist das genaue Datum des Abschlusses der Habilitation anzugeben. Der Gesamtumfang der Lehre seit der Habilitation muss gemäß Habilitationsordnung wenigstens 16 SWS (= 16 x 14 LVS) betragen. Im Falle der Umhabilitation kann die selbständige Lehrtätigkeit an der Erstuniversität berücksichtigt werden. In den Unterlagen sind die genaue Bezeichnung (ggf. mit Nummer) und der jeweilige Umfang der Lehrveranstaltungen anzugeben. Bei den Lehrveranstaltungen soll es sich um Gruppenunterricht handeln, wobei fachspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden können. Im Rahmen von Wahlfächern geleistete LVS können berücksichtigt werden, wenn es sich um von der UMG anerkannte Wahlfachangebote handelt und die Anwesenheit der Lehrperson und regelhaft mindestens 3 Studierenden dokumentiert wurde. Das gleiche gilt für Lehrvisiten und das Abhalten einer klinisch-pathologischen Konferenz oder einer klinisch-arzneimitteltherapeutischen Konferenz bei dokumentierter Anwesenheit der Lehrperson und regelhaft mindestens 3 PJ-Studierenden. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei einer Lehrvisite nicht um die routinemäßige klinische Visite, sondern um eine speziell für den Unterricht konzipierte Visite handelt. Curriculare Lab-Rotations im Umfang von acht Wochen werden mit 12 LVS (0,86 SWS) auf die Lehrleistung angerechnet. Journal-Clubs und Abteilungsbesprechungen Studierenden oder Doktoranden zählen nicht als Lehrleistung. Einzureichen ist eine unterschriebene Erklärung, dass der angegebene Unterricht tatsächlich durchgeführt wurde. Ebenfalls einzureichen ist die verpflichtende jährliche Dokumentation der Studiendekanat Lehrleistungen die vom vorgegebene, elektronische in Lehrdokumentation für die letzten 3 Jahre².

• Die Feststellung der Eignung durch externe Gutachten.

⁵Das Verfahren zur Verleihung des Titels "Professor*in" als Außerplanmäßige*r Professor*in an erfolgreich evaluierte Juniorprofessor*innen nach Ablauf der Juniorprofessur ist in § 35 a Satz 1 NHG gesondert geregelt.

² siehe Beschluss des Fakultätsrats vom 31.01.2022

§ 4 Ausnahmen von der Dreijahresfrist

Abweichend von der unter § 3 genannten Dreijahresfrist kann die Frist seit der abgeschlossenen Habilitation im Falle einer Ruferteilung auf eine W2- oder W3-Professur verkürzt werden bis zu einer Mindestfrist von einem Jahr.

§ 5 Fakultätsgremium zur Überprüfung der Voraussetzungen zur Verleihung des Titels "Professor*in" als Außerplanmäßige*r Professor*in

¹Gemäß der Habilitationsordnung ist die Habilitationskommission auch für das Verfahren zur Verleihung des Titels Professor*in als außerplanmäßige*r Professor*in das zuständige Gremium. ²Zur organisatorischen Durchführung des Verfahrens hat der Fakultätsrat ein ständiges Gremium als Unterkommission der Habilitationskommission eingesetzt. ³Dieses Gremium besteht aus 6 Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, die vom Fakultätsrat bestimmt werden. ⁴Das Gremium wird von einer*einem Sprecher*in geleitet, der von der Dekanin*vom Dekan in Abstimmung mit dem Fakultätsrat aus der Gruppe der 6 Hochschullehrer*innen benannt wird. ⁵Das Gremium stellt die Qualitätssicherung der Durchführung des Verfahrens sicher und überwacht, begleitet und dokumentiert die einzelnen Verfahrensschritte und legt die jeweiligen Entscheidungen hieraus dem Vorsitzenden der Habilitationskommission vor. ⁶Das Gremium schlägt dem Fakultätsrat zwei auswärtige Gutachter*innen vor. ⁷Den Kandidat*innen steht ein diesbezügliches Vorschlagsrecht zu und dieses sollte mindestens 3 bis 5 externe und unabhängige Hochschullehrer*innen einer Universität oder einer vergleichbaren außeruniversitären Forschungseinrichtung umfassen. 8Die Gutachter*innen sollen keine Einbindung in den akademischen Werdegang der Kandidat*innen haben, welche Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben könnte. ⁹Nach Eingang der Gutachten und abschließender Beratung bereitet das Gremium eine Entscheidung vor. 10Es leitet sein Votum mit den Vorschlagsunterlagen und den Gutachten zur Beschlussfassung über die*den Vorsitzende*n der Habilitationskommission an den Fakultätsrat weiter. ¹¹Im Falle einer positiven Entscheidung des Fakultätsrates wird das Verfahren zur Einholung der Stellungnahme des Senats fortgeführt. ¹²Die*der Kandidat*in erhält auf Wunsch die Gelegenheit, vor Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen, ein Beratungsgespräch mit der*dem Sprecher*in des Gremiums zu führen. ¹³Der Fakultätsrat entscheidet über das Votum des Gremiums und holt bei positivem Votum die Stellungnahme des Senats ein. ¹⁴Mit einer Urkunde wird die Befugnis zur Führung des Titels "Professor*in" als Außerplanmäßige*r Professor*in nach § 35 a Satz 2 NHG verliehen.

§ 6 Aufrechterhaltung der Titelführung

Die*der Professor*in als außerplanmäßige*r Professor*in nach § 35 a Satz 2 NHG ist verpflichtet, unaufgefordert zum 1. Oktober eines jeden Jahres ein Verzeichnis ihrer*seiner

Lehrleistungen mittels eines Auszugs aus der vom Studiendekanat vorgegebene elektronische Lehrdokumentation mit Originalunterschrift dem Studiendekanat einzureichen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach Veröffentlichung in Kraft, sie ersetzt die bisher bestehenden Richtlinien der Medizinischen Fakultät.

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 19.08.2024 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen in seiner Sitzung am 14.01.2025 die Änderung der Richtlinie zur Verwendung von Studienqualitätsmittel an der Universitätsmedizin Göttingen beschlossen [§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBI. S. 320) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b S. 3; 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG].

Artikel 1

Nach Änderung lautet die Richtlinie wie folgt:

Richtlinie zur Verwendung von Studienqualitätsmittel an der Universitätsmedizin Göttingen

§ 1 Verwendungszweck

- (1) Die Universitätsmedizin Göttingen (nachfolgend: UMG) setzt die ihr zustehenden Studienqualitätsmittel gemäß §14b (1) Sätze 1 bis 3 NHG zweckgebunden zur Aufgabenerfüllung in Lehre und Studium ein.
- (2) ¹Die Studienqualitätsmittel sind für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. ²In diesem Rahmen sollen sie vorrangig verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. ³Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen. ⁴Die von den aus Studienqualitätsmitteln finanzierten zusätzlichen Lehrpersonen anzubietende Lehre darf nicht das Grundlehrangebot ersetzen. ⁵Lehrleistungen des zusätzlichen Lehrpersonals sind grundsätzlich kapazitätsneutral. ⁶Bei Beschäftigungen mit wesentlichen Arbeitszeitanteilen für

Forschungstätigkeiten soll eine Mischfinanzierung aus Globalhaushalt und Studienqualitätsmitteln erfolgen.

- (3) ¹Die Verwendung der Studienqualitätsmittel für Baumaßnahmen und die Vergabe von Stipendien, für Maßnahmen zur Förderung der hochschulbezogenen sozialen Infrastruktur sowie für Angebote der Studentenwerke und der Studierendenschaft ist ausgeschlossen. ²Soweit es sich um klassische Leistungen für Studierende und um hochschuleigene Angebote handelt, können entsprechende Maßnahmen aus den Studienqualitätsmitteln finanziert werden. ³Sofern zur Herrichtung zusätzlicher Nutzungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen Räumlichkeiten der sozialen Infrastruktur herangezogen werden sollen, kann eine Teilfinanzierung für die Schaffung der Nutzungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen aus den Studienqualitätsmitteln erfolgen.
- (4) ¹Bis zu einem Anteil von 40% je Semester können Studienqualitätsmittel für Maßnahmen der Hochschule zur Verbesserung der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur unter Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie für Maßnahmen an der Hochschule zur Unterstützung der Studierendenentscheidung von Studieninteressierten, die geeignet sind, eine Steigerung des Studienerfolgs herbeizuführen, verwendet werden. ²Maßnahmen zur Verbesserung der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur sind grundsätzlich durch nicht gebundene Rücklagen gegenzufinanzieren. ³Sind keine oder keine ungebundenen Rücklagen vorhanden, ist die Realisierung auch ohne Gegenfinanzierung möglich.
- (5) ¹Die Studienqualitätsmittel sind innerhalb von 2 Jahren nach ihrer jeweiligen Gewährung bzw. Zahlung durch das MWK zweckentsprechend zu verausgaben. ²Die Frist beginnt mit dem Zahlungseingang bei der Stiftung Universität Göttingen.

§ 2 Mittelzuweisung

¹Von den der Universität ausgezahlten Studienqualitätsmitteln erfolgt eine unverzügliche Weiterleitung des auf dem Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Anteils für die Universitätsmedizin Göttingen spätestens jeweils bis zum 15. September für das darauffolgende Wintersemester und bis zum 15. März für das darauffolgende Sommersemester an die UMG. ²Vorabzüge für universitätsübergreifende Maßnahmen, die auch von Studierenden der Medizinischen Fakultät in Anspruch genommen werden, sind möglich. ³Über die Höhe des Vorabzugs ist ein Einvernehmen mit der Studienkommission sowie dem Fakultätsrat und dem Vorstand der Medizinischen Fakultät herzustellen.

§ 3 Transparenzgebot

Die UMG macht die Verwendung der ihr zugewiesenen Studienqualitätsmittel öffentlich transparent.

§ 4 Definition zulässiger Maßnahmen

(1) Zentrale Maßnahmen bezogen auf die Medizinische Fakultät

¹Zentrale Maßnahmen dienen der studiengangsübergreifenden Verbesserung der Studienbedingungen.

²Zentrale Maßnahmen sind insbesondere:

- a) die Verlängerung der Öffnungszeiten der Medizinischen Teilbibliothek der SUB und die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien,
- die Ausstattung zusätzlicher Lern- und Gruppenarbeitsplätze und die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu vorhandenen Arbeitsplätzen,
- c) die Ausstattung von Lehr- und Laborräumen,
- d) die Optimierung und Ergänzung von Dienstleistungen für Studierende,
- e) die Verbesserung der IT-Versorgung der Studierenden (Computerzugänge, Funknetz, Notebookarbeitsplätze),
- f) Didaktische Weiterbildungsangebote für Lehrende,
- g) die Verbesserung der fachbezogenen Studienberatung durch Einstellung von zusätzlichem Personal und die Weiterbildung vorhandenen Personals.
- h) die Schaffung von digitalen Infrastrukturen.

(2) Dezentrale Maßnahmen bezogen auf die einzelnen Studiengänge

¹Dezentrale Maßnahmen dienen der Verbesserung der Lehrqualität und der studiengangsbezogenen Studienbedingungen. ²Dezentrale Maßnahmen sind insbesondere:

- a) die Etablierung von Tutorien- und Mentoringprogrammen,
- die Einstellung und Qualifizierung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte sowie wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verbesserung der Betreuung,
- c) die Erteilung von Lehraufträgen zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und zur Vertiefung des für den Studiengang erforderlichen Lehrangebots,
- d) die Beschaffung von fachbezogener Ausstattung für Lehre, die über den erforderlichen Grundbedarf hinausgeht,
- e) die Bezuschussung von Pflichtexkursionen unter Einforderung eines angemessenen Eigenbeitrags der Studierenden
- f) die Organisation und Finanzierung von zusätzlichen Praxisvorträgen.

§ 5 Mittelaufteilung

Die Mittelaufteilung orientiert sich an folgendem Verhältnis:

(1) ¹95 vom Hundert der zugewiesenen Studienqualitätsmittel stehen zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 4 dieser Richtlinie zur Verfügung. ²Die restlichen 5 Prozent sind als ein

administratives Vorab der UMG vorzusehen und dienen unter anderem der Verwaltung und Bewirtschaftung der Studienqualitätsmittel.

- (2) 50 vom Hundert der zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verfügung stehenden Studienqualitätsmittel gemäß Abs. 1 sind für zentrale Maßnahmen der Medizinischen Fakultät einzusetzen.
- (3) ¹50 vom Hundert der zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verfügung stehenden Studienqualitätsmittel gemäß Abs. 1 sind für dezentrale Maßnahmen der jeweiligen an der Medizinischen Fakultät laufenden Studiengänge einzusetzen. ²Der Anteil eines jeden Studiengangs der UMG an den bereitstehenden Mitteln für dezentrale Maßnahmen richtet sich nach dem Anteil der jeweiligen Studierenden, für die gemäß §14a Abs. 1 NHG grundsätzlich Studienqualitätsmittel gewährt werden. ³Die Aufteilung auf die Studiengänge wird nach Bedarf angepasst.
- (4) Eine gegenseitige Deckung der Mittel für zentrale und dezentrale Maßnahmen ist möglich.

§ 6 Entscheidung

¹Entscheidungen über die Verwendung von Studienqualitätsmitteln und die Durchführung entsprechender Maßnahmen trifft der Vorstand gemäß §40 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Göttingen im Einvernehmen mit der Studienkommission und nach Stellungnahme des Fakultätsrates. ²Kann ein Einvernehmen nicht erreicht werden, unternimmt der Fakultätsrat auf Antrag des Vorstands einen Einigungsversuch. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorstand abschließend.

§ 7 Antragstellung / Vorschlagsrecht

- (1) ¹Anträge für Maßnahmen, die über Studienqualitätsmittel finanziert werden sollen, sind form- und fristgerecht 4 Wochen vor Tagung der Studienkommission über das Online-Anmeldeformular beim Studiendekanat einzureichen. ²Die Termine der Studienkommission werden auf der Homepage des Studiendekanats bekannt gegeben. ³Im Studiendekanat findet eine Prüfung bezüglich der richtlinienkonformen Verwendung statt. ⁴Maßnahmen, für die gemäß der Richtlinie des MWK vom 01.01.2022 Studienqualitätsmittel nicht verwendet werden können, werden vom Studiendekanat bereits vorab entschieden. ⁵Über abgelehnte Anträge werden Vorstand und Studienkommission zum Ende eines Kalenderjahres informiert.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Medizinischen Fakultät sowie die Organe der UMG.
- (3) Die Anträge müssen Angaben über die
- zu erbringenden Leistungen (Gegenstand und Konzeption des zu fordernden Vorhabens)
- den zu erwartenden Nutzen (Beitrag zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium)

- die zu erwartenden Kosten
- sowie mögliche Evaluationskriterien enthalten.

§ 8 Antragsgrundsätze

- (1) Die Mittel können für Personal-, Sach- und Investitionsmaßnahmen entsprechend der Einvernehmensherstellung zwischen Vorstand und Studienkommission eingesetzt werden.
- (2) Bei der Entscheidung über die Durchführung von Maßnahmen sind deren Kosten in Relation zu deren Nutzen besonders zu berücksichtigen.
- (3) Vorschläge, die die datenverarbeitende Infrastruktur betreffen, sind unter Beteiligung des Geschäftsbereichs Informationstechnologie dem Studiendekanat vorzulegen.
- (4) Bei Geräteinvestitionen ab 5.000 € kann eine Mittelfreigabe erst nach Einwilligung durch den Geschäftsbereich Finanzen erfolgen.
- (5) ¹Maßnahmen sind in der vom Vorstand und der Studienkommission getroffenen einvernehmlichen Regelung und Form durchzuführen. ²Der durchführenden Einrichtung werden die dazu in der mitgeteilten Entscheidung ausgewiesenen Mittel zur zweckentsprechenden und fristgerechten Verausgabung zugewiesen.
- (6) Kann eine Maßnahme in der beschlossenen Form und mit den zugewiesenen Mitteln nicht durchgeführt werden oder der mit der Maßnahme bei Beschluss antizipierte Nutzen aufgrund der nachträglichen Änderung von Rahmenbedingungen nicht realisiert werden, so hat die durchführende Einrichtung dies unverzüglich dem Studiendekanat anzuzeigen und mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die betroffene Maßnahme in geänderter Form (modifizierte Maßnahme) durchgeführt werden soll.
- (7) ¹Ergibt sich, dass bei der Durchführung einer Maßnahme von der Entscheidung abgewichen wurde, ohne dass die durchführende Einrichtung dies angezeigt hat, oder bei der Mittelverwendung die Zweckbindungsregeln nach §§ 1 und 4 verletzt wurden, so ist die Zuweisung für die betroffene Maßnahme gemessen an der Schwere des Verstoßes ganz oder zum Teil zu widerrufen; das Ablöserisiko trägt die durchführende Einrichtung.
- (8) Maßnahmen, die einmalig durchgeführt werden, werden nur für den beantragten Zeitraum finanziert.
- (9) ¹Maßnahmen, die ihrer Natur nach nicht nur einmalig sind, werden zunächst für zwei Jahre finanziert. ²Maßnahmen, die bereits mindestens einmal durchgeführt worden sind und deren Nutzen durch Evaluation nachgewiesen wurde, können auf erneuten Vorschlag für weitere zwei Jahre finanziert werden, sofern Studienqualitätsmittel für den Förderzeitraum zur Verfügung stehen.
- (10) ¹Die Studienkommission kann auf Antrag Projekte oder Maßnahmen, deren dauerhafter Nutzen durch Evaluation nachgewiesen wurde, als unbefristet zu finanzierende Projekte oder Maßnahmen ("Dauerprojekt") bewilligen. ²Das Recht der Studienkommission dies zu widerrufen

bleibt davon unbenommen. ³Vom Widerruf ausgenommen sind Personalmaßnahmen, die mit einer Entfristung einhergegangen sind.

§ 9 Evaluation, Berichtspflicht

- (1) Alle Maßnahmen sind regelmäßig, spätestens nach deren Beendigung zu evaluieren.
- (2) Die Evaluation wird vom Studienbeitragscontrolling und dem verantwortlichen Projektleiter unter Verwendung eines Evaluationsbogens durchgeführt.
- (3) Dem Vorstand sowie dem Fakultätsrat ist über die Verwendung der Studienbeiträge einmal pro Jahr ein Bericht zu erstatten.

§ 10 Übergangsregelungen

¹Die Verwendung der Studienbeitragsmittel erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien der Universitätsmedizin Göttingen über die Vergabe von Studienbeitragsmittel. ²Die Richtlinien der Universitätsmedizin Göttingen über die Verwendung von Studienbeitragsmittel gelten weiterhin fort, soweit Studienbeitragsmittel noch vorhanden sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 26.02.2025 hat der Senat Georg-August-Universität Göttingen am 19.03.2025 die Ordnung Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang "Germanistik: Texte, Praktiken, Methoden" beschlossen; die Ordnung gilt aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBI. S. 51) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBI. S. 333); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang "Germanistik: Texte, Praktiken, Methoden" an der Georg-August-Universität Göttingen

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang "Germanistik: Texte, Praktiken, Methoden".
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang "Germanistik: Texte, Praktiken, Methoden" für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Germanistik: Texte, Praktiken, Methoden oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL http://anabin.kmk.org niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen: Leistungen in der Germanistik/Deutschen Philologie im insgesamt wenigstens Umfang von 49 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen der Basis-, Aufbau und Vertiefungsebene im Umfang von jeweils mindestens 16 Anrechnungspunkten in mindestens zweien der drei germanistischen Teilfächer Neuere Deutsche Literatur, Germanistische Mediävistik und Germanistische Linguistik. ³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen

Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den "Prüfungsteil Deutsch" der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber Philosophischen Fakultät zu erbringen; Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung im Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern
 - a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
 - b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

- (1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.06. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 01.12. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 15.11. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 15.05. bei Bewerbung für ein nachgewiesen wird; die weiteren Sommersemester Bestimmungen über Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:
 - a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
 - b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
 - ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
 - d) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können;
 - e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat:
 - eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;
 - g) eine Darstellung der Studienmotivation hinsichtlich des ausgewählten Studiengangs unter Bezugnahme auf den bisherigen Bildungsweg im Umfang von max. 2 Seiten.

- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8,

Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

- (1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.
- (2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote,
- § 6) und sodann an die nach Kombination weiterer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote, § 7) vergeben.
- (3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.
- (4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

- (5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.
- (6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern
 - a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
 - b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 6 Bestenquote

- (1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt. ²70 v. H. der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 57 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
 - a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,

größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	29 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	27 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	25 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	23 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	21 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	19 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	17 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	15 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	13 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	11 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

- b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben: jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:
 - 1. Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
 - 2. Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
 - 3. Auslandssemester,
 - 4. Ehrenamtliches Engagement im Umfang von mindestens einem Jahr.
- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

- (1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²30 v. H. der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.
- (2) Die Auswahl wird aufgrund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
 - a) anhand einer Rangliste, welche nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt wird, und
 - b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.
- (4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das mindestens Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren im Rahmen der Kombinationsquote zu vergebenden Studienplätze statt.
 ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 8 Abs. 4 teilgenommen haben.
 ³Hierfür wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 zu Grunde gelegt.
 ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.
- (5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 72 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
 - a) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 gutgeschrieben (maximal 57 Punkte).
 - b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
 - ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse 5 Punkte, gute Kenntnisse 3 Punkte, befriedigende Kenntnisse 1 Punkte, wenige Kenntnisse 0 Punkte.

bb) Je nach Art und Umfang der Reflektion über die gemachten fachlichen Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflektion ist

sehr überzeugend 5 Punkte, überzeugend 3 Punkte, wenig überzeugend 1 Punkte, kaum überzeugend 0 Punkte.

bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist

sehr überzeugend 5 Punkte, überzeugend 3 Punkte, wenig überzeugend 1 Punkte, kaum überzeugend

0 Punkte.

- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.
- (6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.
- (7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:
 - a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 30.07. für ein Wintersemester und bis zum 31.01. für ein Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
 - b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
 - c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (2) ¹Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:
 - a) Besondere fachliche Kenntnisse,
 - b) Reflexion über die bisherigen fachlichen Erfahrungen,
 - c) Studienmotivation.

²Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b).

- (3) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.
- (4) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, des § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. 5Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 8 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁶Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren in der Kombinationsquote dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁷Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 7 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die

Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 und 6 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., im Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

§ 10 Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang aa. an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - ab. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c. die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächstdem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/26.
- (2) ¹Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang "Germanistik/Deutsche Philologie" in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.01.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2018 S. 5) außer Kraft. ²Die Ordnung nach Satz 1 bleibt für Vergabeverfahren vor dem Wintersemester 2025/26 anwendbar.